

B.

Josef Schüßlburner

I.

Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als *rechtsstaatliche Herrschaftsordnung* gerichtete Bestrebungen

Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik ...Der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf ... einer verfassungsrechtlichen Begründung.¹

Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition.²

Übrigens- Deutschland wird wieder totalitär.³

Das **Prinzip des demokratischen Rechtsstaates** (vgl. Art. 28 Abs. 1 GG) ist vor allem **durch** eine zunehmende **Verfassungsreligiosität gefährdet**, die der Bundesrepublik Deutschland einen gegen die weltliche Demokratiekonzeption, die sich in der weltanschaulichen Neutralität des Staates gegenüber seinen Bürgern manifestiert, gerichteten theokratischen Anstrich gibt. Juristischer Ausgangspunkt hierfür stellt die Konversion von Grundrechten in „Werte“ dar, wodurch vorrechtliche politische Erwägungen bei der Grundgesetzsetzung die Garantien des geschriebenen Verfassungsrechts „modifizieren“. Grundrechte mutieren dann etwa durch Maßnahmen der „Antidiskriminierung“ zu staatlichen Kompetenznormen zur Diskriminierung politischer Opposition und die „Verfassung“ wird zu einem quasi-religiösen Dokument umgewertet, was wiederum die Religionsfreiheit, etwa durch staatlichen „Werteunterricht“ bedroht. Dies ist auf die **Etablierung einer Zivilreligion** gerichtet, die um die „Bewältigung“ kreist und sich im strafrechtlich sanktionierten Schutzgut „Erinnerung“ manifestiert, was Personen, welche sich wertewidrig oder gar nicht erinnern wollen, mit Freiheitsstrafen bedroht. Bedrohlich daran ist, daß diese Art von **Staatsreligion**, die **mit dem Grundgesetz nicht gewollt** gewesen ist, dem demokratietheoretisch gebotenen Postulat der Bekenntnisoffenheit nicht entspricht, sondern politischen und religiösen Strömungen eine „moralische“ Machtprämie zukommen läßt, die sie in zivilreligiösen Veranstaltungen ungeniert zur politischen Verfolgung aufrufen läßt: Die moderne Staatskonstruktion wird dabei durch **innerstaatliche Feinderklärung** in Frage gestellt. **Darauf ist es zurückzuführen, daß die Bundesrepublik Deutschland der am wenigsten freie Staat in West-Europa ist.** Diese sich aufdrängende Bewertung wird apologetisch im offiziellen Verständnis dadurch ins Positive gewendet, daß die Bundesrepublik Deutschland aufgrund „geschichtlicher Erfahrung“, wengleich hinter der Türkischen Republik noch zurückbleibend, an der Spitze des Streitbarkeitsprinzips einer wehrhaften Demokratie⁴ stünde.

¹ S. Ulrich Battis / Klaus Joachim Grigoleit, Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?, in: NJW 2004, S. 3459, 3462.

² So Horst Meier, in: Die Welt vom 21. 5. 1999.

³ Forum-Beitrag von Johann Braun, in: JuS 2002, S. 424 zur (damals) geplanten - mittlerweile „gegen rechts“ diskriminierend verwirklichten - bundesdeutschen Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG vom 25.06.2000.

⁴ S. dazu die jüngst erschienene Abhandlung von Martin Klamt, Die Europäische Union als Streitbare Demokratie. Rechtsvergleichende und europarechtliche Dimensionen einer Idee, 2011, insb. Die Zusammenfassung des Verfassungsvergleichs S. 183 ff.; im Falle der Türkei wird erkannt, daß eine wehrhafte

Massive politische Freiheitsbeschränkung, ja Abschaffung der Freiheit mutiert nach dieser Wertekonzeption dann zur Freiheitsverwirklichung!

Die Wundsiedel-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁵ vom 4. November 2009 (s. dazu den **Nachtrag 2012** ab Seite 29 der vorliegenden Abhandlung: **Weitere Schritte zur (zivil-)religiösen Herrschaftsbegründung mittels zivilreligiösen Erinnerungskults**) markiert wohl einen zentralen Wendepunkt in der Entwicklung, die zur Etablierung eines quasi-religiösen Bewältigungsstaates führen dürfte: Obwohl entgegen der Instanzengerichtsbarkeit verfassungsgerichtlich immerhin erkannt worden ist, daß eine bestimmte Strafnorm, nämlich § 130 Abs. 4 StGB, wegen Verstoßes gegen Artikel 5 Absatz 2 GG (Unzulässigkeit der Einschränkung der Meinungsfreiheit durch ein weltanschaulich diskriminierendes Sondergesetz) mit dem Grundgesetz eigentlich nicht vereinbar ist, wird diese an sich verfassungswidrige Norm unter Berufung auf geschichtspolitische und damit quasi-theologische Erwägungen des strafrechtlichen Schutzes eines Erinnerungskults gerechtfertigt: Die Bundesrepublik Deutschland würde den Gegenentwurf zu dem sich gewissermaßen weltlichen Kategorien entziehenden Besonderheiten des NS-Staates darstellen, mit der Folge, daß die mit dieser Argumentationsfigur von Verfassungswerten gerechtfertigte Relativierung von geschriebenem und dabei demokratietheoretisch zentralem Verfassungsrecht die Abgrenzung der bundesdeutschen Ordnung zum International-Sozialismus methodisch schwieriger werden läßt. Bereits jetzt weist die offiziöse Staatsideologie der Bundesrepublik mit ihrem amtlichen „Kampf gegen rechts“ eine ideologie-politische Ähnlichkeit mit sozialistischen Systemen auf, die sich bekanntlich gegen „(Rechts-)Revisionisten“ oder „Rechtsabweichler“ - mit Millionen von Opfern! - positioniert hatten: Was allerdings den offiziellen bundesdeutschen Erinnerungskult mit seinem pro-kommunistischen Relativierungspotential überhaupt nicht stört!

Die quasi-religiöse Aufladung von Verfassungsrecht führt insgesamt zu einer Rückkehr der Religionspolitik, die sich zumindest - was vielleicht noch das Harmloseste darstellt - vorteilhaft für „pastorale Persönlichkeiten“ (ehemalige Pfarrer, Pfarrerstöchter etc.) in der Politik auswirkt: Die Religionsfreiheit wird - wie aktuell die staatliche Erlaubnis zur Körperverletzung aus Beschneidungsgründen zeigt - problematisch, politische Fragen werden (geschichts-)theologisch aufgeladen und es wird eine mit dem religiösen Gut-Böse-Dualismus einhergehende dämonisierende Feinderklärung gegen eigene Bürger praktiziert, die den im Interesse einer freien Entscheidungsfindung des Volks demokratietheoretisch gebotenen friedlichen Antagonismus zwischen der politischen Linken und der politischen Rechten im Interesse einer mit Hilfe von Mitteschutzberichten („Verfassungsschutzberichten“) zunehmend autoritär, etwa mittels Verbotsdrohungen gegen konkurrierende Vereinigungen agierenden und agitierenden (linken) „Mitte“ außer Anwendung⁶ bringt. Der religiös-theologische Charakter, der dabei dem „Grundgesetz“, insbesondere dessen verfassungsrechtlich eigentlich nicht existierenden (vgl. Artikel 79 Abs. 1 GG), aber staatsideologisch besonders nachhaltig postulierten geschichtsideologischen „ungeschriebenen Teil“ zugeschrieben wird, vermindert die politischen Optionen und damit den Freiheitsgrad der politischen Ordnung, insbesondere auch von Wahlen: Den potentiellen Wählern einer Rechtsopposition wird erfolgreich das Gefühl eingebläut, sie würden irreversibel ihre Stimme für die Fortsetzung des Weltkriegs und des Holocaust abgeben, sollten sie „falsch“ wählen.

Demokratie Diktaturpotential aufweist, was aber kein Grund ist, vom Lob auf die Bundesrepublik Deutschland als Gipfel der Wehrhaftigkeit abzusehen: Freiheitsbeschränkung mutiert dann zur Freiheitsgewährleistung!

⁵ S. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html

⁶ S. dazu das Werk des Verfassers zur **Konsensdemokratie. Die Kosten der politischen Mitte**: http://www.amazon.de/Konsensdemokratie-Die-Kosten-politischen-Mitte/dp/3935063946/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1349117874&sr=1-2

Diese Entwicklung ist deshalb alles andere als harmlos, da sie in das Allgemeinschema der Menschheitsentwicklung⁷ zurückführt, nämlich zur religiösen Herrschaftsbegründung für eine Despotie. Von dieser traditionellen Herrschaftslegitimation hat sich allein die Rechtsstaatskonzeption als Grundlage der modernen parlamentarischen Demokratie abgesetzt. Sollte sich die gegen die Zentraltendenz der Menschheitsgeschichte stehende rechtsstaatliche Herrschaftslegitimation aufgrund der allgemeinen Ideologiebedürftigkeit (Sehnsucht nach Glaubensgewißheiten wie etwa Geschichtswahrheiten mit Garantie der Irrtumsfreiheit für deren staatsideologischen Interpreten) nicht weiter aufrechterhalten lassen, dürfte dies in der Bundesrepublik Deutschland über eine den Rechtsstaat relativierenden staatlichen Bewältigungsideologie als Zwischenschritt aller Wahrscheinlichkeit zu einer islamisch ausgerichteten Herrschaftsordnung⁸ führen. Deshalb ist es ominös, daß die bundesdeutsche Religionspolitik⁹ bereits eine starke pro-islamische Tendenz aufweist. Diese zeigt sich daran, daß in Mitteschutzberichten bereits die „Verfassungsfeindlichkeit“ der Islamkritik¹⁰ verkündet wird, zumindest wenn diese Kritik als „rechts“ eingeordnet werden kann.

Was ist „demokratischer Rechtsstaat“?

Der moderne Staat hat sich zur Überwindung der frühmodernen konfessionellen Bürgerkriege als weltgeschichtliche Lösung¹¹ erfolgreich etabliert. In diesem Kontext stellt die Konzeption „Rechtsstaat“¹² eine Frucht speziell der deutschen Aufklärung dar, die sich gegen die als „Despotie“ bezeichnete Machtwillkür richtete. Die „Despotie“ hatte sich als „Glaubensstaat“ oder genereller: als *Ideologiestaat* unter Berufung auf religiöse und weltanschauliche Dogmen legitimiert. Demgegenüber erstrebt der *Rechtsstaat* zur Wahrung des inneren Friedens durch Integration aller seiner Bürger die Trennung von Staat und Religion / Ideologie, indem die Existenz einer Staatskirche und damit auch einer Staatsreligion / Staatsideologie ausgeschlossen wird (Art. 137 Abs. 1 WRV i.V. m. Art. 140 GG). „Rechtsstaat“ wird mit Hilfe der Gesetzeskonzeption¹³ - Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes bei staatlichen Eingriffen - bewerkstelligt. Das Gesetz muß zur Verwirklichung der *Freiheit der Individuen* bestimmte Kriterien der Allgemeinheit (vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG und in Bezug auf die Meinungsfreiheit: Artikel 5 Abs. 2 GG), und damit der *weltanschaulichen Neutralität* (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG) erfüllen. Zum Schutz vor staatliche Maßnahmen stehen dem Bürger als sog. „Abwehrrechte“ Rechtsgarantien (negative Staatskompetenzen) zur Seite stehen, die als „Grundrechte“ bezeichnet werden. Der dadurch rechtlich geschützte Entfaltungsrahmen erlaubt dem Individuum die Pflege seiner Interessen: ***Der Bürger bestimmt selbst seine weltanschaulichen und politischen Überzeugungen – wie etwa sein „rechtes***

⁷ S. dazu im einzelnen den mehrteiligen Beitrag zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik; hierbei insbesondere Teil 1 über die religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig1rev.pdf>

⁸ Die Gründe, die zur Begünstigung des Islam führen, hat der Verfasser dargelegt insbesondere im 3. Teil der Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik zum Thema „Abrahamismus“.

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig3rev.pdf>

⁹ Die Tatsache, daß explizit eines Religionspolitik betrieben wird, wird im 4. Teil zur Staatlichen Transzendenz unter dem Titel „Grundgesetz-Henotheismus“ nachgewiesen:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig4revfin.pdf>

¹⁰ S. den Beitrag des Verfassers: Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot?

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=48>

¹¹ S. im einzelnen E. W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.* Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

¹² S. E. W. Böckenförde, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: a. a. O., S. 65 ff.

¹³ S. dazu in der vorliegenden Abhandlung unter B. VI. zu den gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichteten verfassungswidrigen Bestrebungen; nunmehr online gestellt unter:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1301305937.pdf

Gedankengut“ - und Art und Weise seiner geschichtlichen Erinnerung ohne Einflußnahme des Staates.

In Übereinstimmung mit dieser historischen Ableitung hat etwa das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) den staatskirchenrechtlichen Grundsatz der staatlichen Neutralität dahingehend verstanden, „daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann“, weil es dem „Staat verwehrt“ ist, „bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten“. ¹⁴ Dieser Grundsatz muß auch für politische Anschauungen und Parteien gelten, zumal das BVerfG zu Recht einen Zusammenhang dieser Bereiche hergestellt hat, wenn es ausführt, daß um der religiösen *und politischen* Freiheit aller Bürger und um der Offenheit des politischen Prozesses willen die freiheitliche Demokratie allen religiösen und politischen Richtungen gegenüber neutral sein müsse. ¹⁵ Der **weltanschaulich neutrale Staat** kann und darf „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf.“ ¹⁶ Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ (einschließlich - um ein aktuelles Beispiel anzuführen - seiner „Rechtsextremisten“) ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“, ¹⁷ einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung, ¹⁸ wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen ¹⁹ Diskriminierung. **Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht - auch nicht durch das Mittel der als „Verfassungsschutzberichte“ fehlbezeichnete Mittelschutzberichte - seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben.**

Zur Vermeidung einer bloßen Objektstellung des Individuums dürfen staatliche Maßnahmen außerhalb der konkreten Gefahrenabwehr nur verhängt werden, wenn ein Verschulden nachgewiesen ist (rechtsstaatliches Schuldprinzip). Auf dieser Ebene konnte der an sich vordemokratisch entfaltete Rechtsstaatsbegriff eine *Verbindung mit dem Demokratieprinzip* (Art. 20 GG) eingehen, das dem Bürger erlauben muß - da andernfalls keine freie Demokratie vorläge -, nicht nur seine Überzeugung zu „haben“, sondern die sich aus dieser Überzeugung ergebenden politischen Konsequenzen im Rahmen und mit den Mitteln der Gesetze auch durchzusetzen, indem man durch Ausübung vor allem der Grundrechte der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 5 und 9 GG) zur Meinungsbildung des Volks (Art. 21 Abs. 1 GG) Anhänger und Wähler (Art. 38 GG) zu gewinnen sucht, was zur Änderung der parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse beitragen könnte. *Das Bestreben des Bürgers muß dabei auch darauf gerichtet sein dürfen, die Verfassung zu ändern* (vgl. Art. 79 Abs. 2 GG), sofern dies mit gesetzeskonformen Mitteln geschieht. Die staatliche, etwa gerichtliche Kontrolle des politischen Prozesses kann sich naturgemäß nicht auf die Prüfung beziehen, ob die weltanschaulichen Ideen oder politischen Forderungen als solche zulässig wären, sondern nur darauf, ob sie im konkreten Fall etwa ohne das für Änderung der Verfassung vorgesehene Verfahren durchgesetzt werden sollen. Damit sind auch die Voraussetzungen eines rechtsstaatskonformen Verfassungsschutzes definiert.

¹⁴ S. BVerfGE 33, 23, 28 f.

¹⁵ S. BVerfGE 19, 1, 8.

¹⁶ S. BVerfGE 12, 1, 4.

¹⁷ S. BVerfGE 19, 206, 216.

¹⁸ S. BVerfGE 18, 385, 386 f.

¹⁹ Zu Recht hat *H.-R. Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studien zur Wahl- und Parteirechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, überzeugend ausgeführt, daß diese Grundsätze auch im Verhältnis zu den parteipolitisch organisierten Strömungen gelten müssen.

Bundesdeutsche Verfassungsreligion

In wohl keiner Staatsordnung der Welt wird allerdings die Trennung von Staat und Religion bzw. Ideologie vollständig durchgehalten, was aufgrund der Tatsache, daß in der Weltgeschichte politische Herrschaft immer religiös begründet²⁰ wurde, nicht verwundern sollte, wenngleich die Konzeption der modernen Demokratie diese Begründung eigentlich nicht zulassen kann. So gibt es aber in westlichen Demokratien Europas (in den dabei wahrscheinlich stabileren und auch freieren als den republikanischen Versionen derselben) formal immer noch Könige „von Gottes Gnaden“ und in der US-amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, die gewissermaßen als Präambel zur US-Verfassung gelesen wird, finden sich vier transzendente²¹ Aussagen. Dem entspricht der Gottesbezug der GG-Präambel und beim Diensteid (Art. 56 GG). Im engen textlichen Zusammenhang damit ist geregelt, daß die „Menschenwürde unantastbar“ „ist“. Dabei handelt es sich um eine theologische Aussage, weil man den Wahrheitsgehalt der Aussage nicht wissen, sondern nur glauben kann.²² Eine weltlich-juristische Formulierung müßte dagegen lauten, daß sie - im sogenannten imperativen Präsens der Gesetzessprache ausgedrückt - „nicht angetastet wird“ (= nicht werden soll). Für diese unverkennbar religiösen Züge auch einer demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassung ist auf *Rousseau*²³ zurückgehend der Ausdruck „**Zivilreligion**“²⁴ geprägt worden, die bei diesem geistigen Urheber (Schreibtischtäter) der Französischen Revolution von Staatswegen den Glauben an die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung im ewigen Leben, Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze, sowie das Verbot der Unduldsamkeit beinhaltet. Eine derartige „**bürgerliche Religion**“ ist demokratietheoretisch **nur zu rechtfertigen, wenn ihr Bekenntnisinhalt offen ist**, so daß sich so gut wie alle Bürger damit identifizieren können und keine Ausgrenzung, d.h. quasi-religiöse Verfolgung aufgrund der Gleichsetzung von Staat mit der Auffassung nur eines Bevölkerungsteils stattfindet.

Der theokratische Aspekt von bundesdeutscher Demokratie, der sich dabei auftut, findet sich jedoch nicht nur in den genannten GG-Bestimmungen, sondern prägt - nach dem Verständnis der h. M. der bundesdeutschen Staatsrechtslehre - die gesamte bundesdeutsche Verfassungskonstruktion: Nach dem offiziellen Grundgesetz-Kommentar hat nämlich „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen, für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“²⁵ Kennzeichnend für diesen Typus, demnach ein nicht leicht zu definierender Demokratie-Sonderweg,²⁶ sei die Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtsinhabern her droht, also von **uns**.“ Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien

²⁰ S. dazu ausführlich *Thomas Molnar*, *Twin Powers, Politics and the Sacred*, 198; s dazu auch die Beiträge des Verfassers zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik, insbesondere Teil 1 über die generellen religionsgeschichtlichen Voraussetzungen bundesdeutscher Religionspolitik:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDReligIrev.pdf>

²¹ S. dazu *Klaus-M. Kodalle*, *Zivilreligion in Amerika: Zwischen Rechtfertigung und Kritik*, in: *Gott und die Politik in USA. Über den Einfluß des Religiösen*, hrsg. von *Kodalle*, 1988, S. 19 ff.

²² So zu Recht *Giovanni B. Sala*, *Völlig lösgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen*, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42.

²³ S. *Jean J. Rousseau*, *Der Gesellschaftsvertrag*, 4. Buch, 8. Kapitel, Reclam-Ausgabe von 1977, S. 140 ff.

²⁴ S. dazu zusammenfassend: *Stefan Smid*, *Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates*, in: *Der Staat* 1985, S. 1 ff.

²⁵ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, *Kommentar zum Grundgesetz*, Rdnr. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

²⁶ Dies erklärt den Buchtitel bei: *Josef Schußburner*, *Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik. Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland*, 798 S., Lindenblatt Media Verlag, Künzell, 2004.

und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten²⁷ und Grundrechte aberkannt werden. So ist die SRP verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“²⁸ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“²⁹ stünden. Folgerichtig hat dann das BVerfG den Zweck des Parteienverbots³⁰ darin gesehen, „Ideen aus dem Prozeß der politischen Willensbildung“³¹ auszuschneiden: D. h. wenn ein Bürger den staatlich als unzulässig angesehenen Ideen anhängt, wird er auf unterschiedliche Weise diskriminiert und verfolgt - zwar nicht aus religiösen Gründen, sondern im Sinne von *Rousseau*, weil er sich dem „Gemeinschaftsleben widersetzt“; es tritt also an die Stelle der traditionellen religiösen Verfolgung oder Diskriminierung die politische. Bei dieser Konzeption erhält die **Verfassung einen völlig anderen Stellenwert als in westlichen** (und weltlichen) **Demokratien**: Sie schützt nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien³² verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich eigentlich gar nicht verletzt werden können:

Dazu haben nämlich nur etablierte Politiker die Macht, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen soll. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist dem Bürger weitgehend nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen³³ auszusprechen scheint. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“³⁴ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es kann entsprechend der Machtlage immer eine „Verletzung“ unterstellt werden! Es ist dabei auch zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland“³⁵ die Rede. In der

²⁷ Zur darauf basierenden bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption als demokratietheoretisch besondere Konzeption, s. die mehrteilige Abhandlung des Verfassers zur *Parteiverbotskritik* in:

www.links-enttarnt.net > Spalte Kampf ums Recht, etwa den 5. Teil:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1339346904.pdf

²⁸ S. BVerfGE 2, 1, 23.

²⁹ S. BVerfGE 2, 1, 15.

³⁰ Zur Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch diesen Ansatz, s. unter B. XIII der vorliegenden Abhandlung; nunmehr online gestellt unter:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1328217536.pdf

³¹ S. BVerfGE 2, 1, 73; von diesem Ideen-Verbot hat sich das BVerfG auch in seiner zugunsten der *Jungen Freiheit* ergangenen Entscheidung, *NJW* 2005, S. 2912, nicht wirklich distanziert; deshalb steht eine grundlegende rechtsstaatliche Revision des Rechts der „Verfassungsschutzberichte“, soweit es sich dabei in der Sache nach um ideologiepolitische Mitteschutzberichte handelt, noch immer aus; s. dazu etwa zum Verfassungsschutzbericht als Verletzung des Zensurverbots:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1319147890.pdf

³² Eine grundlegende Kritik an diesem Verständnis des Schutzgutes von Vereins- und Parteiverbot findet sich im 2. Teil und auch 3. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

³³ Die Unterstellungsmethodik, die von der bundesdeutschen Religionspolizei („Verfassungsschutz“) entschieden exekutiert wird, ist „gegen Rechts“ im SRP-Verbotsurteil vorgezeichnet; s. dazu *Schüßlburner*, a. a. O., S. 137 ff. und insbesondere das 6. Kapitel: Auf dem Weg zum Ideologiestaat, S. 495 - 592.

³⁴ S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

³⁵ So *Helmut Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff.

Tat: Eine **Verfassung**, die man aufgrund falscher Ansichten, d. h. durch „Grundrechtsterror“ (!) „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, **wird** unvermeidbarer Weise **zu einem religiösen Dokument**. Die ohnehin schon schwer durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat **zwingend gebotene Unterscheidung zwischen dem Juristen und dem Theologen** wird damit **widerrufen!** Schon die Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde - im GG stehen die FDGO-Grundsätze als solche nämlich gar nicht³⁶ - ist dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“³⁷ Zur Begründung der Zivilreligion, die es mangels Selbsterkenntnis³⁸ nicht als solche anspricht, operiert das BVerfG mit dem Begriff der „Wert(e)ordnung“, die durch den Grundrechtsteil des GG begründet worden sei und im **kollektivistischen Verfassungs-Bekenntnis** zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ - gerade noch - einen normativen Bezugspunkt hat. Die so legitimierte „**Werteordnung**“ **verkennt den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen**, d.h. weltlichen **Verfassung** und verwandelt diese zunehmend in ein geschlossenes amtliches Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei,³⁹ durch (Verfassungs-) Richter als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art wie verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Befreiungscharakter des alliierten Militärregimes etc. pp., bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich vorschreibt. Diese **Transformation von Grundrechten in „Werte“** stellt dabei die **nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips** dar.⁴⁰

Demokratie wird durch dieser **Verwertung** der Grundrechte zu Bekenntnisnormen zur **Fehlbezeichnung für eine Art Theokratie**, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotssurrogat⁴¹ den Bereich einer noch demokratiekompatiblen „Zivilreligion“ entschieden überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem Rousseauschen Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“⁴² Damit werden die Grundrechte zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da dies dann in der Tat (fast) alle tun, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubensstaates, nämlich das Simulantenproblem: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von

³⁶ ... sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.), s. *Schüßlburner*, a.a.O., S. 32 ff., wo aufgezeigt wird, daß es bei der vom BVerfG gefundenen außergewöhnlichen Verbotskonzeption darum gegangen ist, das „politische Strafrecht neuer Art“ abzusegnen, während es durchaus möglich wäre, FDGO mit „Staatsordnung“ und somit mit dem Schutzgut der Hochverratsbestimmung (Schutz der Staatseinrichtung vor gewalttätigem Handeln) gleichzusetzen; dann käme man zu einer mit westlicher Demokratie vereinbaren Verbotskonzeption, wie sie etwa mit § 72 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark formuliert ist und müßte sich nicht mit einer nur „freiheitlichen“ Verfassung begnügen..

³⁷ S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Roman Schnur*, München 1972, S. 187 ff., S. 204.

³⁸ Nahe an diese Erkenntnis kommt das BVerfG im SRP-Verbotsurteil, wo es die mit der „Menschenwürde“ in Verbindung stehende „Grundordnung“ explizit aus der „Schöpfungsordnung“ ableitet; BVerfGE 2, 1, 12.

³⁹ S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. *ders.* Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

⁴⁰ S. ebenda, S. 190; zum rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip s. auch unter B. V. und B. VI. der vorliegenden Abhandlung:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=66>

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

⁴¹ S. dazu *Schüßlburner*, Demokratie-Sonderweg, 3. Kapitel: Das Surrogat des freiheitlichen demokratischen Parteiverbots, S. 219 - 301.

⁴² S. *Smid*, a.a.O., S. 25.

Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.⁴³ Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten, der „Lippenbekenntnisse auf das GG“ abgibt, ausgemacht hat, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar. Der **staatsreligiöse Charakter dieser Art von Demokratie** kommt - wohl ungewollt - in folgender Aussage eines früheren Bundespräsidenten zum Ausdruck: „Wenn die Apostel auf ihren Missionsreisen nur dorthin gegangen wären, wo das Christentum eh schon war, dann wäre das Christentum heute eine Sekte.“⁴⁴ Dies war als Aussage über Demokratie in Afrika gedacht, wodurch „Demokratie“ nicht nur mit dem Christentum, einer Religion, verglichen, sondern (dieses gedanklich ablösend) gleichgesetzt wird.

Die Proklamation eines „objektiven Wertsystems“ hebt „gerade jene Entzweigung auf, aus der sich die staatliche Freiheit konstituiert“,⁴⁵ d. h. die **Trennung von Staat und Ideologie ist in der Bundesrepublik nicht gewährleistet**. Die schwerwiegendste Folge besteht in der **staatlichen Ideenunterdrückung**, die üblicherweise kennzeichnend für ein totalitäres System ist. Da nach der inneren Logik dieses Ansatzes illegitime politisch-weltanschauliche Ansichten verfassungswidrig „sind“, auch wenn eine entsprechende Partei „noch nicht“ verboten ist, **schwebt** in der Bundesrepublik Deutschland **über der** nicht etablierten **politischen Opposition permanent die Verbotsdrohung**, was mit der „*Verbotsdiskussion*“ der etablierten Parteien auch als wesentliches **Herrschaftsmittel** eingesetzt⁴⁶ wird. Dementsprechend kennt das BVerfG die Kategorie von Parteien, „über deren Verfassungswidrigkeit eine Entscheidung noch nicht ergangen ist“,⁴⁷ was aber im Klartext bedeutet, daß diese Parteien selbstverständlich verboten werden könnten, weil mit der entsprechenden Kategorie sicherlich nicht die CDU oder SPD gemeint sind, obwohl über diese ebenfalls „noch keine Entscheidung über ihre Verfassungskonformität“ getroffen ist - die allerdings aufgrund ihrer als „richtig“ anzusehenden Ideen von vornherein zu bejahen ist. Mit dieser Methodik wird **der Legalitätsstatus**⁴⁸ „noch nicht“ verbotener, aber aufgrund ihrer Ideologie „eigentlich“ dem Verbot unterliegender Parteien **erheblich beeinträchtigt**. Man muß dazu nur nachsehen, welche Aussagen oder Ideenkomplexe in einem beliebigen amtlichen VS-Bericht bei **Verletzung der rechtsstaatlich gebotenen weltanschaulichen Neutralität des Staates** und **des grundrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes** den amtlich aus ideologischen Gründen als „rechtsextrem“ diffamierten politischen Gegnern als „verfassungsfeindlich“ vorgeworfen wird:

⁴³ S. ebenda., S. 9, dort Anm. 27.

⁴⁴ So Herzog, lt. *Die Zeit* vom 9.2.1996.

⁴⁵ S. Böckenförde, Säkularisation, S. 60.

⁴⁶ S. dazu den 1. Teil der *Parteiverbotskritik* zur Verbotsdiskussion als rechtswidrige Vorwirkung des Parteiverbots aufgrund der Verfahrensungleichheit im Parteiverbotsverfahren:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf

⁴⁷ S. BVerfGE 39, 334 ff., 360 (sog. Radikalen-Entscheidung).

⁴⁸ Die damit verbundene Beeinträchtigung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung durch den religiösen „Verfassungsschutz“ wird im Kapitel B VI. des Alternativen Verfassungsschutzes dargelegt:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

- ³⁵
¹⁷ Multikulturalismus: Legalisierung des *fait accompli* der illegalen Masseneinwanderung⁴⁹ - „Ausländerfreundlichkeit“⁵⁰ nunmehr konkretisiert⁵¹ als Islamfreundlichkeit, wird Verfassungswert, Deutschfeindlichkeit⁵² scheint erlaubt / geboten zu sein
- ³⁵
¹⁷ Überwindung des (demokratischen) Nationalstaates: Kampf gegen den deutschen „Nationalismus“⁵³ Ersetzung der Deutschen durch Grundgesetzmenschen⁵⁴
- ³⁵
¹⁷ Irreversibilität der Europa-Entwicklung:⁵⁵ Festschreibung der außenpolitischen „Einbindung“ - Einbindungskollektivismus
- ³⁵
¹⁷ Endgültige rechtsnihilistische Festschreibung der auf den großen Humanisten *Josef Stalin* zurückgehenden Grenzregelungen, d.h. „über Leichen gehende“ Abschreibung der Ostgebiete: Verbot des „geographischen Revisionismus“⁵⁶
- ³⁵
¹⁷ Idolisierung des „Westens“:⁵⁷ Kritik am Westen ist gegen Menschenrechte gerichtet⁵⁸, Verkennen des für „Westen“ stehenden machtpolitischen Wettbewerbsprinzips: Wertegemeinschaftskollektivismus⁵⁹
- ³⁵
¹⁷ „Liberalismus“ als Staatsdoktrin:⁶⁰ die Deutschen dürfen nicht als „Gemeinschaft“⁶¹ angesehen werden, sondern bilden, allerdings mit der Verpflichtung, eine

⁴⁹ Im *VS-Bericht NRW* von 1998 über das Jahr 1997, S. 55 werden die REP kritisiert, daß ausschließlich von „Asylanten“ und Gastarbeitern“ die Rede sei „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts zu unterstreichen, was juristisch völlig korrekt ist, aber geheimdienstlich als „verfassungsfeindlich“ erkannt wird!

⁵⁰ Diese geht so weit, daß es „verfassungsfeindlich“ ist, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden, s. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen Fairständnis-Kampagne ist gezeigt worden, wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tun will, scheint „Verfassungsfeind“ zu sein, im Gegensatz zu dem, welcher behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nicht zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist dann wohl nicht verletzt.

⁵¹ So wird etwa der rechten Bürgerbewegung *Pro Köln* Islamfeindlichkeit als Beleg für Verfassungsfeindlichkeit vorgehalten: *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2009, 2008, S. 66 ff.

⁵² Zu diesen vom Geheimdienst nicht „beobachteten“ Phänomen, *H-H. Knütter*, Deutschfeindlichkeit, 1991; in VS-Berichten kommt diese vor allem im amtlichen Dogma der „deutschen Kriegsschuld“, s. *NRW VS-Bericht 1996* über das Jahr 1995, S. 73 („deutsche Kriegsschuld wird bestritten“), zum Ausdruck, d.h. es geht nicht etwa um die Kriegsschuld des NS-Regime, so daß Deutsche immer noch mit dem NS gleichgesetzt werden und damit der historische aber in einem verspäteten „Widerstand“ noch immer gegenwärtige NS auf eine perverse Weise freiheitlich-demokratisch legitimiert wird.

⁵³ Bekanntlich ist er verfassungsfeindlich, wie der *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 70 deutlich macht, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben, d.h. das sich politisch selbst bewußte Volk, mit dem aber „Demokratie“ (altgriechisch für: *Volksherrschaft*) auch in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eigentlich etwas zu tun haben müßte!

⁵⁴ Dem CDU-Ideologen *Geißler* ist es wichtiger, Demokrat als Deutscher zu sein, was unterstellt, daß es in Deutschland Demokratie auch ohne Deutsche geben könnte; die ideologischen Ergüsse von VS-Berichten „gegen rechts“ kann man häufig in der Tat nur mit dieser bemerkenswerten Demokratiekonzeption begreifen.

⁵⁵ Immerhin darf man laut *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 117 aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen; wobei mit „Angriff“ nicht etwas Bombenlegen gemeint ist, sondern nachdrückliche Kritik.

⁵⁶ S. etwa *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 131; d.h. das Eintreten für die Geltungserstreckung des Grundgesetzes - einst Ziel aller „demokratischen Parteien“ - ist im Zuge der Entwicklung der Wertordnung „verfassungsfeindlich“ geworden!

⁵⁷ Man darf deshalb nicht vom „Versailler Diktat“ sprechen, wie ein geheimdienstlichen Ausrufezeichen im *NRW VS-Bericht* über das Jahr 1995, S. 116 deutlich macht, d.h. es wird noch im Nachhinein auch den Demokraten der Weimarer Republik Verfassungsfeindlichkeit bescheinigt.

⁵⁸ S. dazu *VS-Bericht des Bundes* 1998, S. 97 und 1999, S. 74: Verfassungsfeindlichkeit des „Antiamerikanismus“.

⁵⁹ Der Unterschied zwischen einem *Max Weber* und einem *Jürgen Habermas* ist dergestalt: Während ersterer durchaus für die „Verwestlichung“ (Parlamentarisierung des Kaiserreiches) eingetreten ist, um Deutschland im Wettbewerb mit den führenden westlichen Mächten fit zu halten, versteht letzterer - als NATO-Philosoph - „Verwestlichung“ als Unterwerfung unter US-amerikanische Interessen.

⁶⁰ Es ist deshalb verfassungsfeindlich, Reichskanzler *Bismarck* positiv zu würdigen, wie der *VS-Bericht des Bundes* 1999, S. 74 f. deutlich macht.

⁶¹ Schon das Eintreten für das „Volksganze“ ist laut *NRW-VS-Bericht 1998* über das Jahr 1997, S. 67 verfassungsfeindlich.

Bewältigungsgemeinschaft zu bleiben,⁶² nur die Wirtschaftsgesellschaft⁶³ „Bundesrepublik“

³⁵₁₇ Ersetzung des Prinzips der Volkssouveränität durch eine „Verfassungssouveränität“⁶⁴: „Verfassung“, und was dafür ausgegeben wird, d.h. der „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“, ist Staatsideologie⁶⁵

³⁵₁₇ Integrität einer staatlichen Bewältigungsdoktrin mit zahlreichen Glaubensinhalten, wie amtliche Festlegung der Kriegsursachen, des friedliebenden Charakters der stalinistischen Sowjetunion⁶⁶ und der polnischen (faschistischen?) Diktatur⁶⁷, der moralischen Bußbedürftigkeit der Deutschen etc. pp., insbesondere Verbot des „geschichtlichen Revisionismus“⁶⁸

³⁵₁₇ Transsexueller Einheitsmensch der Zukunft durch *Gender Mainstreaming*: Zur Vorbereitung hierauf wird Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung⁶⁹ verfassungsfeindlich.

Der „rechtsextreme“ Dissident des Verfassungsglaubens, häufig offiziös, wenn nicht gar offiziell als „Ratte“, „braune Pest“ und mit ähnlichem menschenverachtenden Vokabular, wie „Scheiße“,⁷⁰ bedacht, **wird** - seiner Menschenwürde erkennbar beraubt - **zum potentiellen Verbrecher erklärt**. Die demokratiethoretisch zu fordernde **Bekennnisoffenheit der Zivilreligion ist daher in der Bundesrepublik Deutschland vom Ansatz her nicht gegeben**. Vielmehr identifiziert sich der Staat mit der Agenda und dem Selbstverständnis bestimmter Gruppen. Deren Ansichten mögen zwar die Mehrheitsmeinung repräsentieren - so sicher ist selbst dies bei entscheidenden Fragen wie der islamisierenden Ausländer- und währungssozialistischen Europapolitik gar nicht -, trotzdem verletzt die staatliche Identifizierung mit diesen Auffassungen das Neutralitätsgebot und leitet in den Totalitarismus über, der einen Teil des Volkes (*pars*) für das Ganze (*totum*) setzt: *pars pro toto* und damit zum „Glaubensstaat“ als Gegenprinzip zum Rechtsstaat zurückführt.

⁶² Die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen ist deshalb verfassungsfeindlich, wie dem *VS-Bericht des Bundes 1999*, S. 49 zu entnehmen ist.

⁶³ Laut *NRW-VS-Bericht 1999* über das Jahr 1998, S. 111 kann man, zumindest in der *JF*, den Begriff „Gesellschaft“ „diffamieren“, weshalb nicht verwundert, daß ein Buch wie *Die Wolfsgesellschaft* als Antithese zur Demokratie in der Bundesrepublik freiheitlich beschlagnahmt werden muß.

⁶⁴ Zum Begriff, s. den Aufsatz von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentsouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahreszeitschrift* 1995, S. 49 - 66, wobei die Bundesrepublik dem letzteren Typ zugerechnet wird, welcher die internationale „Einbindung“ und als subjektlose „Demokratie“ auch die Auswechslung des Volks erleichtert.

⁶⁵ Laut *NRW VS-Bericht* über 1998, S. 110, ist es verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ zu wenden; unter „Aufklärung“ dürfte der Geheimdienst dabei die Ideologie eines *Jürgen Habermas* verstehen.

⁶⁶ Dies zu bestreiten, wäre „Agitation gegen die Alleinschuldthese“, was laut *VS-Bericht des Bundes* für 1996, S. 156 verfassungsfeindlich sein muß.

⁶⁷ Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen, wie sich der vorgenannten Stelle entnehmen läßt; immerhin ist für ein derartiges „Vergehen“ (allerdings im Zusammenhang mit anderen „Vergehen“) mit Billigung des Bayerischen Verfassungsgerichts, *NJW* 1992, S. 226, ein Lehrer vom Studiendirektor zum Oberstudienrat degradiert worden; polnische Unschuld scheint demnach bundesdeutscher Verfassungswert zu sein.

⁶⁸ Hier müßte man als Beleg bis zu einem Drittel dessen aufführen, was in VS-Berichte insbesondere 1990er Jahre unter „Rechtsextremismus“ abgehandelt ist.

⁶⁹ S. etwa *Verfassungsschutzbericht des Landes NRW* über das Jahr 2009, 2008, S. 66 ff.: Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit von *Pro Köln* wegen Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung.

⁷⁰ Der niedersächsische Ministerpräsident *Glogowski* hat als Innenminister - „Verfassungsminister“ - davon gesprochen, daß der Versuch, die Unterschiede zwischen den rechtsextremistischen Organisationen feststellen zu wollen, darauf hinausliefe, „Scheiße nach Geruch zu sortieren“ (s. *WaS* vom 17.5.1998, S. 9); es ist bezeichnend, wengleich nicht verwunderlich, daß kein Verfahren wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) gegen diesen „Demokraten“ eingeleitet worden ist.

Entwertung der Grundrechte durch rechtsstaatswidrige Transformation in Werte ...

Diese Situation einer quasi-staatsreligiösen **Beurteilung von weltanschaulichen und politischen Einstellungen** enthält aufgrund der ihr zugrundeliegenden Dialektik ein **verhängnisvolles totalitäres Potential**: Je umfassender nämlich die „Verfassung“ verpflichtend als „liberal“ definiert wird, desto mehr „Verfassungsfeinde“ als Ungläubige des Verfassungsglaubens gibt es! Und **je mehr die Grundrechte (quasi-)religiös verehrt werden, desto geringer wird dann das Ausmaß an Freiheit!** Das - auch nach zutreffender Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - für Demokratie zentrale Grundrecht der **Meinungsfreiheit**⁷¹ schützt dann nicht mehr unbedingt den Bürger, der staatlich unerwünschte Ansichten von sich gibt, sondern das Grundrecht **dient** staatlichen Organen **zur Rechtfertigung politischer Unterdrückung** von Bürgern, die (angeblich) nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit glauben. Dann „gilt“ Meinungsfreiheit, weil die Geheimdienste, der öffentlich in Erscheinung tretende „Verfassungsschutz“, amtlich den Bürgern, die diese einfordern, streitbar „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwerfen, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“,⁷² daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der BRD gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser „Lüge“ ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher!

Im Extremfall können damit methodisch die **Grundrechte als Rechte** völlig **entwertet** sein, als quasi-religiöse (Glaubens-) Werte aber „gelten“, weshalb nachvollziehbar ist, daß kommunistische Regime ernsthaft davon überzeugt waren, daß die in ihren Verfassungen enthaltenen Grundrechte verwirklicht wären: Diese sind ja permanent gegen Feinde „verteidigt“ worden, die sich „treuwidrig“ auf die Meinungsfreiheit berufen, um sie - wie von der Gedankenpolizei erkannt - abschaffen zu können. Die **methodische Ähnlichkeit** dieser dialektischen Verfassungsschutzmethodik **der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption** ist durchaus bemerkt⁷³ worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung.⁷⁴ Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält“. Diese strukturelle Ähnlichkeit ergibt sich allerdings konkret aus dem historischen Ausgangspunkt, der etwa am

⁷¹ Zur weitgehenden Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit für „rechts“, s. die Ausführungen unter B. III. der vorliegenden Abhandlung: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=8>

⁷² Diese sind etwa im *VS-Bericht des Bundes über das Jahr 1996*, S. 159 als „rechtsextremistisch“ und damit verfassungsfeindlich gekennzeichnet, wobei hervorgehoben wird, daß „bislang“ vieler der Unterzeichner eines Appells, der in der Bundesrepublik die Meinungsfreiheit bedroht sieht, „nicht durch rechtsextremistische Äußerungen in Erscheinung getreten waren“: Nunmehr sind sie es, weil sie in der BRD die Meinungsfreiheit bedroht sehen!

⁷³ S. etwa *E.-W. Böckenförde*, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, 1967, S. 48 ff., 104 f., FN 37.

⁷⁴ Diese schon 1967 angemahnte Untersuchung ist nunmehr durch das umfangreiche Buch von *Josef Schußlburner*, *Demokratie-Sonderweg Bundesrepublik, Analyse der Herrschaftsordnung in Deutschland*, 2004, umfassend vorgenommen worden, wobei die von *Böckenförde* ausgesprochen Vermutung mehr als bestätigt wird.

Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 zu entnehmen⁷⁵ ist, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.

Die strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und bundesdeutschen Wertedemokraten war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit zunächst vor allem gegen die entschiedensten Miterfinder derselben, nämlich die (gesamt-)deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“⁷⁶ Seit der Wiedervereinigung sind jedoch die beiden Stränge - „wehrhafte“, d.h. zivilreligiöse Demokratie und marxistische Verfassungsschutzkonzeption - wieder zusammengeführt worden, wobei historischer Ausgangspunkt dieser Entwicklung der Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 05.02.1990 darstellt, durch den die Partei *Die Republikaner* auf der Basis der „volksdemokratischen“ Honecker-Verfassung von 1974 verboten worden ist. Dieses Verbot sollte dann mit einem von der dann freiheitlich gewählten Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz nachträglich wertedemokratisch legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“⁷⁷ enthielt:

Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen-, und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

Formal ist diese Bestimmung, die als Rezeption der zitierten KPD-Position von 1947 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von VS-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas-Marxismus*⁷⁸ (der nunmehr als eine Art von NATO-Marxismus auftritt) eingeschätzt werden kann, nicht mehr relevant geworden, jedoch beschreibt sie mit ihren Ideologiegehalten relativ gut die seit der deutschen Wiedervereinigung einsetzende **staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“**, die ideologiepolitisch einem „liberalen“ Antifaschismus verpflichtet ist. Mit diesem **„Antifaschismus“** als letzte politische Waffe des mit seinem „antifaschistischen Schutzwall“ gescheiterten Sozialismus⁷⁹ soll eine wesentliche **„Errungenschaft“ der DDR-Diktatur** in

⁷⁵ S. Nachweis bei *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 169 FN 142.

⁷⁶ So *H. Meier*, ebenda (kursiv im Original); damit wird auch erklärbar, daß in der Folgezeit die linke Kritik an der wehrhaften Demokratie, nach Wiederzulassung der *KPD* als *DKP* vor allem gegen das Verbotssurrogat („Berufsverbote“), sich häufig nur auf die Illegalisierung kommunistischer Positionen gezogen hat, aber nicht eigentlich gegen die „Wehrhaftigkeit“ oder gar gegen das GG an sich gerichtet war, das von kommunistischer Seite eigentlich nur gelobt worden ist!

⁷⁷ So die Einschätzung von *H. Meier*, a.a.O., S. 239.

⁷⁸ Die Theologie der bundesdeutschen Verfassungsreligion ist wesentlich von der Frankfurter Schule entwickelt worden und kann nachvollzogen werden bei: *Clemens Albrecht et al.*, Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik. Eine Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule, 2000; diese Theologie ist gemeint, wenn in VS-Berichten davon die Rede ist, daß sich staatsideologisch zu bekämpfende Gruppierungen gegen die „Aufklärung“ richten würden (worunter wohl so etwas wie ein Habermas-Marxismus zu verstehen ist).

⁷⁹ S. dazu *H.-H. Knütter*, Die Faschismuskeule - Das letzte Aufgebot der Linken, 1993.

die gesamtdeutsche Bundesrepublik „eingebracht“⁸⁰ werden, wobei sich zeigt, daß die „Wehrhaftigkeit“ als Einbruch der Ideologiestaatlichkeit der Ort ist, wo sich der **totalitäre Antifaschismus mit der bundesdeutschen Wertekonzeption vereinigen**⁸¹ läßt. So verwundert nicht, daß der in PDS umbenannten und wertedemokratisch als „Linkspartei“ / DIE LINKE integrierten Einmauerungspartei SED die Tatsache der DDR-Diktatur kaum⁸² schadet, während sämtlichen Parteien rechts der CDU/CSU der ideologische Krieg⁸³ erklärt wird:

Deutlich wird dabei, daß der **proto-totalitäre „Antifaschismus“** der DDR-Verfassung von 1949 die **systemimmanente Alternative** innerhalb einer ideologischen / staatsreligiösen Verfassungsschutzkonzeption darstellt und damit die DDR-Verfassung die extremistische Variante des Grundgesetzes⁸⁴ darstellen dürfte. Die Verschmelzung dieser Ansätze wird insbesondere durch den **ideologischen Antisemitismusvorwurf** als Kampfmittel⁸⁵ erreicht, der eine Dämonisierung des politischen und weltanschaulichen Gegners erlaubt, die auf die Übertragung der Kategorien der Rassenlehre auf politische „Feinde“ hinausläuft, wie es für den kommunistischen Totalitarismus typisch⁸⁶ gewesen ist. Der politisch und weltanschaulich Andersdenkende wird mit der dämonisierenden Unterstellung, irgendwie den Holocaust fortsetzen zu wollen, aufgrund und ausschließlich wegen seines Denkens zum (potentiellen) Verbrecher erklärt, für den Meinungsfreiheit nicht gilt, weil es sich bei dessen Auffassungen um keine Meinung handelt, sondern ein „Verbrechen“⁸⁷ vorliegt. Dieser Ansatz erklärt die **strukturelle Ähnlichkeit von § 130 Abs. 3 StGB** („Volksverhetzung“), der das Grundrecht der Menschenwürde **feindstratfänglich**⁸⁸ in eine staatliche Kompetenznorm zur Verfolgung abweichender Ansichten entwertet, **mit dem berüchtigten Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949** („Boykotthetze“), der das für eine Demokratie grundlegende Gleichheitsgebot im Ergebnis zur Verpflichtung der Bürger, gleich („demokratisch“) zu denken, umgewertet hat. Damit der Bürger die „Demokraten“ nicht mehr „diskriminieren“ konnte, mußte das freie Wahlrecht abgeschafft werden: Der finale Sieg des Konzepts der „demokratischen Werteordnung“ über die rechtsstaatlich verstandene Demokratie!

... und staatlichen Kompetenznormen

⁸⁰ Von *Knütter* zur Recht als „Geist Honeckers“ über der Bundesrepublik identifiziert.

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1317110747.pdf

⁸¹ S. dazu den Beitrag des Verfassers zum Antifaschismus als Verfassungsschutz und dabei das Diktaturpotential des Kampfes gegen rechts:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=40>

⁸² S. dazu *FAZ* vom 13.12.04, S. 4: PDS nicht mehr auf der Extremisten-Liste.

⁸³ *Knütter* spricht zur Recht davon, daß mit dem „Antifaschismus“ der „geistige Bürgerkrieg“ erklärt wird:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=39>

⁸⁴ S. dazu die Betrachtungen des Verfassers zur radikale Zukunft des Grundgesetzes, die sich im Hinblick auf die DDR-Verfassung von 1949 aufzut: <http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁸⁵ S. dazu *Josef Schießburner*, Kampfinstrument Antisemitismus-Vorwurf. Vom „Verfassungsschutz“ zur Staatsreligion, Starnberg 2004; s. dazu auch den Beitrag des Verfassers, der belegt, daß gerade der Vorwurf des „Rechtsextremismus“ erhebliches Antisemitismus-Potential aufweist:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=35>

⁸⁶ S. etwa *Courtois et al.*, Das Schwarzbuch des Kommunismus, S. 701, zur Erklärung des *Pol Pot*-Regimes; zur *Pol Pot*-Ideologie als Kulmination der weltweiten 68-Bewegung; s. auch den Aufsatz von *J. Schießburner*, Das Genozid der 68er-Umerziehungsextremismus in Kambodscha, in: *Criticon* (141) 1994, S. 33 ff., sowie zur Frage, ob nicht zuletzt aufgrund von *Mao*-Verehrung und *Pol Pot*-Unterstützung gerade die deutschen 68er als die eigentlichen Neo-Nazis ausgemacht werden müßten:

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

⁸⁷ S. weitere Ausführungen hierzu unter B. III. dieser Abhandlung:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1293998349.pdf

⁸⁸ S. zum Feindstrafrecht, von dem die bundesdeutsche Rechtswirklichkeit mit geprägt ist, die Ausführungen von *Günther Jakobs*, Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht, in: www.strafverteidigervereinigung.org.

Diese Pervertierung des Grundrechtsschutzes findet nicht zuletzt über die Europäische Gemeinschaft - mittlerweile multikulturelles Ersatzprojekt für den gescheiterten Sozialismus - Eingang in die bundesdeutsche Rechtsordnung, indem man die Bürger gesetzlich zwingt, die Grundrechte als Werte im Bürger-Bürger-Verhältnis zu beachten. Damit wird in einer rechtsstaatsfremden Weise verkannt, daß **Freiheit** nichts anderes **bedeutet** als das **Recht des Bürgers** zu „unterscheiden“, also zu **„diskriminieren“**! Der Gesetzgeber mag bestimmten Diskriminierungen durch gesetzliche Regelungen legitimerweise entgegenzutreten, jedoch muß dabei klar bleiben, daß es sich bei derartigen Regelungen um staatliche Eingriffe in die Freiheit des Bürgers handelt, die der ausdrücklichen Rechtfertigung bedürfen. Um den Unterschied zwischen Rechtsstaat und verfassungsreligiösem Grundrechtsverständnis deutlich zu machen: Während etwa das in Art. 3 Abs. 3 GG aufgeführte Diskriminierungsmerkmal „Rasse“ den Staat, vertreten durch den Standesbeamten, verbietet, deswegen etwa die Eheschließung einer Thailänderin mit einem Deutschen abzulehnen, darf sich ein Bürger selbst dafür aussprechen, daß er eine Thailänderin sexuell nicht attraktiv fände und eine derartige Person niemals heiraten würde. Wenn der „Verfassungsschutz“ in dieser Aussage, wie in der Tat durch den NRW-Inlandsgeheimdienst⁸⁹ geschehen, einen Verstoß gegen das „Menschenbild des Grundgesetzes“ sieht, dann folgt er erkennbar nicht dem rechtsstaatlichen, sondern einem marxistoiden (säkular-religiösen) Verfassungsverständnis. Dieses besteht in der **Beseitigung der Arbeitsteilung⁹⁰ einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung**: Während danach für den Staat (Behörden) der Grundsatz gilt, daß ihm „verboten ist, was nicht erlaubt“ ist, gilt für den Bürger umgekehrt, daß ihm „erlaubt ist, was nicht verboten“ ist. In der totalitären Demokratie⁹¹ ist die „Arbeitsteilung“ genau umgekehrt.

Dies könnte dann zur Umsetzung eines staatlich erzwungenen Multikulturalismus zu einem werterechtlichen Eheverbot aus Gründen der Gleichrassigkeit führen. Zwar mag man trotz des gelegentlich bei der „deutschen Frage“ von linksgrüner Seite verkündeten „umgekehrten Rassismus“,⁹² der immerhin vom Bundesgerichtshof (BGH)⁹³ in einem zentralen Punkt durch eine Art umgekehrter Wiederbelegung der Nürnberger Gesetzes nachvollzogen worden ist, noch von derart weitreichenden Folgerungen zurückschrecken, jedoch stellt dies die Logik dar, die die **Antidiskriminierungsgesetzgebung** trägt und in der Tat einen **Rückfall in den Totalitarismus⁹⁴** befürchten läßt, sich in jedem Fall als wirtschaftlich potentiell katastrophal⁹⁵ darstellt und einen Angriff auf die Grundlagen der Privatrechtsgesellschaft⁹⁶ einschließt. Der

⁸⁹ S. *VS-Bericht NRW 1996* über das Jahr 1995, S. 140; in der geheimdienstlichen „Fairständnis“-Kampagne ist gezeigt worden wie ein deutscher Junge ein Negermädchen küßt: Wer dies nicht tut, scheint deshalb Verfassungsfeind zu sein, im Gegensatz zu dem, der behauptet, Blondinen unattraktiv zu finden und mit diesen sexuell nichts zu tun haben zu wollen: Die Menschenwürde oder das „Menschenbild des Grundgesetzes“ wäre dann wohl nicht verletzt!

⁹⁰ Das BVerfG hat diese Erkenntnis in Art. 19 Abs. 3 GG „verortet“: Staatliche Stellen können sich danach nicht auf Grundrechte stützen, weil ihnen dies erlauben würde, die beschränkende staatliche Kompetenzordnung zu sprengen; schon aufgrund dieser Erwägung ist das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, das das BVerfG in diesem Sinne als Ausnahmesystem gekennzeichnet hat, äußerst fraglich.

⁹¹ Zu dieser Herrschaftsform noch immer grundlegend *J. L. Talmon, The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985; der Totalitarismus ist ohne demokratische Ideologie nicht denkbar.

⁹² Zum ausdrücklichen Bekenntnis zum umgekehrten Rassismus in der „deutschen Frage“ durch Vertreter der „Grünen“, s. Nachweis im Kommentar von *Zitelmann*, Antigermanen, in: *Die Welt* vom 15. 12. 1990.

⁹³ S. BGHZ 75, 160 ff.; wo Abkömmlingen von Personen ein Klagerecht zugesteht, die nach den Nürnberger Rassengesetzen der Kategorie der „jüdischen Mischlinge“ zugerechnet worden wären.

⁹⁴ S. dazu den Beitrag von *Johann Braun*, s. Anm. 3.

⁹⁵ S. *Christian Wagner*, Das Antidiskriminierungsgesetz - ein Angriff auf die Vertragsfreiheit. Die Bundesregierung rüttelt an den Grundfesten unseres verfassungsrechtlich vorgegebenen Wirtschaftssystems, in: *FAZ* vom 22.12.04, S. 12.

⁹⁶ S. dazu *Jürgen Säcker*, Fundamente der Privatrechtsgesellschaft nach dem Antidiskriminierungsgesetz, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 2005, S. 154 ff.

ideologie-demokratische Totalitarismus als moderne Bedrohung der rechtsstaatlichen Demokratie würde sich unvermeidlich einstellen, wenn sich die staatliche Antidiskriminierungspolitik, die Grundrechte über „Werte“ zu staatlichen Kompetenznormen macht, über den wirtschaftlichen Bereich hinausgeht und derartige Beschränkungen im eigentlichen politischen Bereich, wie bei der Ausübung des Wahlrechts oder der Kundgabe einer politischen oder religiösen Überzeugung vornimmt. In einer rechtsstaatlichen Demokratie muß es nämlich jedermann freistehen, in aller Wahrhaftigkeit kundzutun, daß er die Sozialdemokratie ablehnt, katholische Dogmen abwegig findet und daß er mit jüdischer Religion oder säkularjüdischer kollektiver Identitätskonzeption nichts anfangen kann und davon eigentlich nichts wissen will.

Wäre es anders, dann dürfte man nämlich kein Katholik oder Protestant⁹⁷ mehr sein, zumindest dann nicht, wenn dies im Widerspruch zu den Annahmen der jüdischen Religion steht, was wohl notwendigerweise der Fall ist: „Wenn der Jude recht hat, dann ist das Christentum nur eine Illusion. Wenn der Christ recht hat, ist das Judentum im besten Fall eine Hypothese, ein Anachronismus...“⁹⁸ Der weltanschaulich neutrale Staat kann als „Staat aller seiner Bürger“ diesen Streit nicht entscheiden, sondern hat nur dafür Sorge zu tragen, daß die gegnerischen Parteien diesen zivilisiert austragen. Der Staat darf sich dabei auch nicht anmaßen, eventuell mit Verfolgung der nicht zur „Einbindung“ Bereiten, eine synkretistische Metareligion,⁹⁹ wie dies zunehmend offiziös unter „Abrahamismus“ läuft, eben eine diskriminierende Zivilreligion, zu propagieren, die diesen religiösen Streit staatsideologisch aufzuheben verspricht.

Gefährdung der Religionsfreiheit

Allerdings hat sich das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung¹⁰⁰ zum (später aus formalen immerhin revidierten) Verbot des *Bundes für Gotteserkenntnis e. V.* (Ludendorff-Vereinigung)¹⁰¹ gegen diesen rechtsstaatlichen Ansatz ausgesprochen hat, indem es das Verbot nicht mit kriminellen oder ähnlichen Handlungen begründet hat, sondern bestimmte weltanschauliche Bekenntnisse: „... für die Anwendung des Art. 9 Abs. 2 GG ausreichend hat das Berufungsgericht indessen zu Recht die aggressiven antisemitischen Meinungsäußerungen des „Bundes für Gotteserkenntnis“ als gegen die verfassungsmäßige Ordnung¹⁰² gerichtet angesehen. Dazu gehören sowohl die Aufsätze führender Vertreter des Bundes, in den die Lehren Ludendorffs verbreitenden Schriften als auch diese Lehren selbst.“¹⁰³ Damit wird deutlich, daß es hier, bei Umsetzung der entsprechenden Aussage des *SRP-Verbotsurteils*, um ein **verfassungsideologisches Gedankenverbot** geht (wenngleich versucht wird, das Verbot nicht auf die Ideen allein zu stützen, sondern daß in diesen eine

⁹⁷ S. zu Recht die Befürchtung bei *Notger Slenczka*, *Durch Jesus in den Sinaibund. Zur Änderung des Grundsartikels der rheinischen Kirche*, in: *Lutherische Monatshefte* 1/95, S. 17 ff.

⁹⁸ Die Position des traditionellen Katholizismus, s. *Leon de Poncins*, II. Vatikanum und Judenfrage, 1992, S. 69; s. dazu auch den 3. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig3rev.pdf>

⁹⁹ s. dazu auch den 4. Teil der Abhandlung zur Staatlichen Transzendenz in der Bundesrepublik:

<http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig4revfin.pdf>

¹⁰⁰ S. BVerwGE 37, 344.

¹⁰¹ Zum Internet-Auftritt dieser vom „Verfassungsschutz“ beobachteten religiösen Gemeinschaft:

<http://www.ludendorff.info/>

¹⁰² Zu dieser Voraussetzung eines Vereinsverbot und der Revisionsbedürftigkeit von deren Verständnis, s. den 2. Teil der *Parteiverbotskritik*:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

¹⁰³ S. BVerwGE 37, 344, 361.

„aggressiv-kämpferische Haltung“ zum Ausdruck¹⁰⁴ komme, auf die dann das Verbot gestützt ist): „Die ... Meinungsäußerungen sind nicht etwa lediglich Ausdruck mit dem GG nicht in Einklang stehender Ideologien oder theoretischer Denkmodelle.“ Damit bringt das BVerwG sogar noch zum Ausdruck, daß „Denkmodelle“ und „Ideologien“ „mit dem GG“ nicht vereinbar sein können, was bedeutet, daß das Grundgesetz selbst als eine Ideologie oder gar Religion angesehen wird, weil nur dann die entsprechenden Ideen am GG gemessen werden können. Damit wird klar, daß die rechtsstaatsfremde Transformation der Grundrechte in Werte auf eine Gefährdung der Religionsfreiheit hinauslaufen muß. Die **Religionsfreiheit** ist denn auch in der Bundesrepublik Deutschland **problematisch**¹⁰⁵ geworden, was soweit geht, daß **Glaubensgemeinschaften wegen ihrer Irrlehren als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht** und „Sekten“ **aus ideologischen Gründen**, d.h. ohne Gesetzesverletzung **staatlich überwacht**¹⁰⁶ und Verbotsdrohungen ausgesetzt werden. Diesbezüglich kann sogar von einer „Religionspolitik der Bundesrepublik Deutschland“ gesprochen werden, die etwa im 1998 veröffentlichten Bericht der Enquete-Kommission zu „Sog. Sekten und Psychogruppen“¹⁰⁷ ausgedrückt ist. Gerade bei der bundesdeutschen Anti-Sektenpolitik findet sich die weitgehendste **Annäherung an ein rechtsstaatswidriges Grundrechtsverständnis**. Es manifestiert sich hier ein alternativer Freiheitsbegriff,¹⁰⁸ wonach Religionsfreiheit unvereinbar sei mit der Mitgliedschaft in Organisationen, die ihren Mitgliedern besondere Pflichten auferlegen, auch wenn ihre Mitglieder freiwillig ein- oder austreten können. Das darauf abgeleitete Recht des Staates, die Bürger vor Mitgliedschaft bei „Sekten“ zu warnen, würde konsequenterweise auf die etablierten Kirchen ausgeweitet werden müssen, womit deutlich wird, daß dieser **alternative Freiheitsbegriff** letztlich auf die **marxistische** Auffassung hinausläuft, wonach Religionsfreiheit ohnehin die Befreiung von der Religion bedeute. Kunstfreiheit bedeutet dann Freiheit von der Kunst - verfassungsreligiöses Bildverbot¹⁰⁹ - und Wissenschaftsfreiheit die Freiheit von der Wissenschaft¹¹⁰ und damit ein Ideologiegebot. Diese Freiheitsrechte würden über „Werte“ in ein politisches Kampfprogramm gegen Opposition verwandelt werden. Im Kontext der wehrhaften Demokratie, die zu einer quasi-religiösen Aufwertung der „Verfassung“ führt, kann dies nur bedeuten, daß Religionen zunehmend und zwar aus inhaltlichen Gründen, den Instrumentarien des Verbotsurrogats unterworfen werden.

Eine wesentliche Herausforderung im Verhältnis Staat-Kirche stellt die weitgehende Ersetzung des Religionsunterrichtes durch ein religionskundliches Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ - LER - im Bundesland Brandenburg dar. Mit einem derartigen Fach wird der **Staat notwendigerweise zum Interpreten der Religionen**, wobei bezeichnend ist, woran er

¹⁰⁴ Wobei diese verbotsbegründete „Haltung“ meist in einem Zirkelschluß abgeleitet wird; die Haltung ist aggressiv, weil sie eine falsche Meinung vertritt, die Meinung wiederum ist falsch, weil dabei eine „aggressiv-kämpferische Einstellung“ zum Ausdruck kommt; dieser Zirkel ist nur aufzulösen, indem man die „falsche“ Auffassung als Verbotsbegründungsvoraussetzung genügen läßt (Ideologiestaat) oder sie durch Gewaltbereitschaft als Verbotsvoraussetzung ersetzt (Rechtsstaat).

¹⁰⁵ S. die von *Gerhard Besier / Erwin K. Scheuch* hrsg. Sammelbände: Die neuen Inquisitoren, Religionsfreiheit und Glaubensneid, 1999, in denen allerdings der Zusammenhang zwischen staatlicher „Bewältigung“, Verfassungsideologie und Religionsfreiheit nicht problematisiert wird; die Besprechung dieses Werkes von *Knütter* wird bei www.links-enttarnt.net eingestellt.

¹⁰⁶ S. die Entscheidung des VG München, *NVwZ* 1995, S. 793 ff., 797, r. Sp., wo eindeutig hervorgeht, daß rechtmäßiges Verhalten „verfassungsfeindlich“ sein kann: Geschützt wird damit aber nicht der Staat, sondern eine Staatsideologie!

¹⁰⁷ S. Bundestags - Drucksache 13/10950; zu diesem *Scheuch*, in: *Besier / Scheuch*, a.a.O., Bd. 1, S. 281.

¹⁰⁸ So zu Recht *Kriele*, in: *Besier / Scheuch*, a.a.O., S. 383.

¹⁰⁹ Dieses wird etwa exekutiert durch die Vorenthaltung der Kunst aus der NS-Zeit, während DDR-Kunst öffentlich zelebriert werden darf.

¹¹⁰ Zur Bedrohung derselben durch die Verfassungskonzeption, s. den Beitrag des Verfassers: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumrecht&id=37> und exemplifiziert an zwei praktischen Fällen: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=38>

diese mißt: LER ist danach der Menschenrechtskonvention, dem „Grundgesetz der (!) Bundesrepublik Deutschland“ und der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtet,¹¹¹ womit deutlich wird, daß diese Verfassungsdokumente Bewertungsmaßstäbe für Religionen abgeben und somit selbst einen religiösen Charakter bekommen. Dementsprechend sollte nicht verwundern, daß als nächster Schritt der Werteverwirklichung im seinerzeit postkommunistisch mitregierten Bundesland Berlin ein „Werte-Unterricht“ als Ergänzung zum Religionsunterricht zwangsweise eingeführt werden soll, der sich, selbst den etablierten Kirchen¹¹² erkennbar, unter Berufung auf „Verfassung“ bzw. zu Glaubensnormen mutierten „Grundrechten“ als Staatsreligion etablieren will. **Das „Grundgesetz“ als Ideologie würde dann bei „diesem Modell für ganz Deutschland“¹¹³ und endgültiger Aufgabe der Trennung von Staat und Ideologie amtlich das Christentum ersetzen**, das immer noch die Religion der Mehrheitsbevölkerung darstellt. Die Kirchen sind derartigen Bestrebungen nicht zuletzt deshalb hilflos ausgeliefert, weil man trotz Trennung von Kirche und Staat christliche Symbole im Staatsgebrauch nur deshalb rechtfertigen kann, weil sie keine religiöse Bedeutung mehr haben, bzw. allgemein akzeptiert werden, da alle Deutschen gewissermaßen zu Kulturchristen¹¹⁴ geworden sind: „Auf den ersten Blick ein wahrhaft grandioser Triumph des Christentums! Bei genauerem Hinsehen ein höchstrichterlicher Nachruf auf seinen Tod.“¹¹⁵ Die Kirchen haben lange Zeit die Gefahr, die ihnen von der bundesdeutschen Demokratiereligion droht, deshalb nicht erkannt, weil sie sich von den „Werten“ haben blenden lassen, für die sie sich selbst als theologische Interpreten zuständig sehen. Wenn aber die rechtsstaatswidrige Variante der Demokratie vor allem darin besteht, Grundrechte in staatliche Kompetenz- und Wertennormen zu transformieren, dann wird über kurz oder lang die Katholische Kirche vor dem Problem stehen, daß ihre innere Ordnung nicht den Maßstäben der als „demokratisch“ angesehenen Organisationsform des bundesdeutschen Parteiengesetzes gerecht wird. Sie ist schon insofern eine „undemokratische“ Einrichtung, um von dem gegen das „Toleranzgebot“ verstößenden Wahrheitsanspruch (*extra ecclesiam nulla salus*) schon einmal ganz abzusehen. Drängt nun die quasi-religiöse Wertedemokratie dahin, daß jedermann gleich demokratisch denkt, was notwendigerweise eine Gleichschaltung des Lebens und Denkens unter Aufhebung der Unterschiede von Individuum, Gesellschaft und Staat¹¹⁶ zur Folge hat, dann werden glaubensstarke Christen, insbesondere Katholiken notwendiger Weise als Demokratiefeinde¹¹⁷ anzusehen sein: „Engagierte Christen werden von der heutigen, immer radikal-permissiveren Gesellschaft zunehmend zu Extremisten gestempelt.“¹¹⁸

¹¹¹ S. dazu *FAZ* vom 16.3.1999: Neutralität gründet auf Religionsfreiheit - Der fragwürdige Rahmenlehrplan für Brandenburgs Pflichtfach LER.

¹¹² S. etwa „Berlin erhebt einen weltanschaulichen Herrschaftsanspruch“ - Der EKD-Vorsitzende Huber kritisiert den vom SPD/PDS-Senat geplanten Werteunterricht, in: *FAZ* vom 19.03.05, S.4; Sterzinsky: „Werteunterricht“ ist verfassungswidrig. Katholische Kirche will gegen Pläne für obligatorisches interkulturelles Fach in Berlin vorgehen, in: *FAZ* vom 15.03.05, S.4.

¹¹³ S. Hauptstadt des Humanismus. Ein einflußreicher Verband und der geplante Werteunterricht in Berlin, in: *FAZ* vom 29.04.05, S. 6.

¹¹⁴ Mit einer gewissen Berechtigung meint *J. Isensee*, Bilderstrum durch Grundrechtsinterpretation. Der Kruzifix-Beschluß des BVerfG, in: *ZRP* 1996, S. 10 ff.; daß es sich bei den Kreuzen in staatlichen Einrichtungen um kein klassisches religiöses Bekenntnis handelt, sondern um kulturelle Staatsrepräsentation, also - aufgrund der Offenheit des Bekenntnisinhalts - um *legitime* „Zivilreligion“.

¹¹⁵ So *Martin Kriele*, Wer glaubt's? Den Kirchen ist die Religionsfreiheit peinlich, in: *FAZ* vom 17.02.05., S. 37.

¹¹⁶ So zu Recht der Leserbrief von *Martin Groos*, in; *FAZ* vom 22.10.04, S. 13: Totalitärer Anspruch.

¹¹⁷ S. schon *Bodo Piero*, / *Bernhard Schlink*, Christen als Verfassungsfeinde? - VG Freiburg, *NJW* 1981, S. 2829 ff.

¹¹⁸ So zu Recht *Sebastian Grundberger* in seinem *FAZ*-Leserbrief von 17.02.05, S. 43: Liberaler Fundamentalismus; einschlägig ist auch der an gleicher Stelle veröffentlichte Leserbrief von *Jörg Großelütern*, Verfolgte evangelische Christen.

Schon werden Gruppierungen „am Rande“ der Katholischen Kirche, wie etwa die Website <http://www.kreuz.net/> vom „Verfassungsschutz“¹¹⁹ „beobachtet“, der damit seiner Funktion als Religionspolizei gerecht werden will (um von der Pius-Bruderschaft gar nicht zu sprechen, die aber angeblich (noch?) kein „Beobachtungsobjekt“ der bundesdeutschen Ideologieüberwachungsbehörden sein soll).

Die Schwierigkeit, die allerdings die Kirchen zu haben scheinen, die ihnen von der GG-Religion drohenden Gefahren zu erkennen, läßt sich daran aufzeigen, daß **Kirchenvertreter aktiv in den „Kampf gegen Recht“ einstimmen**¹²⁰ und sich dabei **von politischen Kräften die innerstaatliche Feindbestimmung vorgeben lassen, die traditionell nicht unbedingt kirchenfreundlich gewesen sind**, sondern sich jederzeit, wie die Verhinderung der Ernennung des überzeugten Katholiken *Buttiglione* zum EU-Kommissar zeigt, wieder in kirchenfeindlicher Weise betätigen und sich etwa zur Förderung der Homosexualität nunmehr auf „die Verfassung“ als Glaubensdokument stützen. Schon die Tatsache, daß sich kein Kirchenvertreter zugunsten eines der letzten überzeugten traditionellen Katholiken in der CDU-Bundestagsfraktion, nämlich *MdB Martin Hohmann*, eingesetzt hat, der in Konflikt mit der bundesdeutschen Zivilreligion geriet, zu deren immer zahlreicher werdenden Dogmen die konstitutionelle Unschuld der Juden¹²¹ gehört, macht deutlich, daß die Zivilreligion die etablierten Religionsgemeinschaften zur entschiedenen Anpassung zwingt, was selbst zu bundesdeutschen zivilreligiösen Vorwürfen gegen den Papst¹²² führt. In diesen Kontext gehört die sog. Kruzifix-Entscheidung¹²³ des BVerfG, die im zeitlichen Zusammenhang mit einer jüdischen Kritik am christlichen Kreuzzeichen steht, die wiederum aus dem Streit um Kreuzzeichen im Gelände von Auschwitz¹²⁴ herrührt, also dem Ort, durch den sich nach der neuen - äußert dogmatischen und damit rechtstaatswidrigen - Zivilreligion die bundesdeutsche Demokratie legitimiert. Diese Zivilreligion beginnt aufgrund ihres demokratietheoretisch verfehlten dogmatischen Charakters naturgemäß sogar Einfluß auf die Dogmatik etablierter Religionen zu nehmen, wie vor allem an der Änderung des Grundartikels der rheinischen Kirche aufgezeigt werden kann, die im Zeitalter des Egalitarismus das erstaunliche Dogma von der Auserwählung des jüdischen Volkes bekräftigt¹²⁵ hat, während die Annahme einer derartigen Auserwähltheit der Deutschen, wie dies in der Reichsidee zum Ausdruck kommen soll, nach der Logik des Bundesverfassungsgerichts¹²⁶ dem Verdacht des verfassungswidrigen

¹¹⁹ Dies läßt sich dem *Spiegel*-Beitrag vom 29.10.2012, S. 38 f. entnehmen, wo es heißt: „- jedenfalls scheitere das Bundesamt für Verfassungsschutz ... beim Versuch, die Hintermänner zu identifizieren“; Frage: was gehen dem Geheimdienst diese Hintermänner an? Auch ja, die traditionell-katholischen „Texte“ werden als „verfassungswidrig“ (sic!) eingestuft, gehörten also nach der Konzeption des bundesdeutschen Zensurstaates verboten!

¹²⁰ S. etwa *Hamburger Abendblatt* vom 28.02.05, S. 16: Bischof: Wachsamkeit vor Rechtsradikalen; der katholische *Bischof Thissen* scheint nicht zu wissen, daß in den Kreisen, denen er sich anbietet, bei Bedarf ohne größere Probleme katholische Auffassungen als „rechtsradikal“ angesehen werden.

¹²¹ Zu der von *MdB Hohmann* aufgeworfenen Problematik Bolschewismus und Judentum, s. *Alexander Solschenizyn*, „Zweihundert Jahre zusammen“. Die Juden in der Sowjetunion, 2003 sowie schon vorausgehend *Sonja Margolina*, Das Ende der Lügen. Rußland und Juden im 20. Jahrhundert, 1992.

¹²² S. *FAZ* vom 25.02.05: „Streit über angeblichen „Holocaust“-Vergleich des Papstes. Kardinal Lehmann und der Zentralratsvorsitzende Spiegel treffen sich in Mainz“; dieses Treffen hat dann dazu geführt, daß sich die katholische Kirche für den säkularjüdischen „Kampf gegen rechts“ einspannen läßt, der sie im Zweifel selber trifft

¹²³ S. BVerfG *NJW* 1995, 2477 ff.

¹²⁴ S. *FAZ* vom 04.08. 1998: Streit über das Gedenken in Auschwitz - Christliche Symbolik auf dem „Friedhof des europäischen Judentums“.

¹²⁵ S. dazu: *Slenczka*, a. a. O.; es geht letztlich - mit Hilfe der amtlichen Ideologie - um die Rejüdisierung des Christentums, was schon dazu geführt hat, die Judenmissionierung abzulehnen, s. *FAZ* vom 19.06. 1999, Kirchentag bestätigt Nein zur Judenmission - Der Streit um messianischen Juden und christliches Missionsverständnis.

¹²⁶ S. BVerfGE 2, 1, 49: Für die SRP mag diese Bewertung zugetroffen haben; von seinem christlichen Ausgangspunkt betrachtet stellt der Reichsgedanke das genaue Gegenteil von Rassismus dar, was den

Rassismus als „geheimes Parteiprogramm“ unterliegt: **Staatliche Neutralität und Gleichbehandlung ist bei dieser Zivilreligion nicht mehr gewährleistet.**

„Bewältigung“ als verfassungswidrige Staatsveranstaltung

Die religionspolitischen Bestrebungen haben nunmehr im sog. **Holocaust-Mahnmal** in Berlin ihren wesentlichen architektonischen Ausdruck bekommen, das dem staatlichen Todengedenken gewidmet ist. Religionsgeschichtlich betrachtet¹²⁷ dürfte „Religion“ mit derartigem Totengedenken beginnen, also mit einem (Zwangs-) „Erinnern“, das um politisch wirksam zu sein, immer auch ein mehr oder weniger zwanghaftes Vergessen einschließt: Im Falle der bundesdeutschen Staatsreligion wird etwa die Rolle von Deutschen als Vertreibungsoffer vergessen und dem „Schlußstrich“ anheimgegeben, der im Bereich des staatlich angeordneten Zwangsgedenkens „verfassungsfeindlich“¹²⁸ wird. Immerhin hält es ein Religionswissenschaftler für möglich, daß das sich **Holocaust-Gedenken gar zur neuen Weltreligion**¹²⁹ entwickeln könnte. Zumindest sind die Anzeichen des religiösen Charakters der bundesdeutschen „Bewältigung“ als Staatsveranstaltung unverkennbar, wie etwa im Streit um den möglichen Reliquienkult zum Ausdruck gekommen ist: Die Hauptinitiatorin des Mahnmals, die Katholikengegnerin¹³⁰ *Lea Rosh*, wollte in einer der Stelen der bundesdeutschen amtlichen Kultstätte, katholisches religiöses Bedürfnis imitierend, den Zahn eines umgekommenen Juden einlassen, was aber mit dem konkurrierenden, aber wohl offiziös als maßgeblich angesehenen religiösem Empfinden von Juden nicht im Einklang¹³¹ steht. Dies hat die Staatstheologin *Lea Rosh*, die trotz staatlicher Finanzierung der Stätte weiterhin über den Ritus befinden zu können glaubt, zu der Einlassung veranlaßt, „von kompetenter religiöser Seite“ Rat einholen zu wollen. Ein im Rechtsstaat allein maßgeblicher juristischer Rat spielt dabei offensichtlich keine Rolle!

Nun steht diese Staatsreligiosität bereits als solche in einem generellen Konflikt mit einer rechtsstaatlich-demokratischen Herrschaftsausübung. Die **Verfassungswidrigkeit der „Bewältigung“ als staatlicher Veranstaltung** ergibt sich jedoch vor allem daraus, daß der staatliche Erinnerungskult, anders als etwa das staatliche Gedenken an gefallene Soldaten der eigenen Nation, nicht in einer weltanschaulich neutralen Weise zelebriert wird, sondern bewußt **mit staatlichen Kampf- und Unterdrückungsaufrufen** einhergeht. So hat ein *Arno Lustiger*, der anläßlich des Gedenktages an die Einnahme des Lagers von Oswiecim durch die (nunmehr bundesamtlich als heldenhaft anzusehenden?) Rote Armee am 27.01.2005 im Bundestag die Gedenkrede¹³² halten durfte, die Richter des BVerfG aufgefordert, „ihre Samt-Handschuhe“ auszuziehen, womit erkennbar gemeint ist, daß das Verfassungsgericht auch bei

bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ natürlich nicht interessiert.

¹²⁷ S. *Jan Assmann*, *Das kulturelle Gedächtnis, Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*, 2000.

¹²⁸ Der Übergang vom „Verfassungsschutz“ zur Staatsreligion läßt sich gut an der Ansprache von Bundesaußenminister „*Joschka*“ *Fischer* vom 11.09.2000 in New York nachweisen: „All jene, die jenen ominösen „Schlußstrich“ versucht haben, sind an dem fortgeltenden Faktum Auschwitz (eine bemerkenswerte naturrechtliche Konstruktion: ein Faktum „gilt“, *Anm.*) und der deutschen Schuld an der Shoa kläglich gescheitert – und dies zu Recht. Denn eine alte jüdische Weisheit lehrt uns: „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“, s. *Netzseite Auswärtiges Amt* vom 16. 10. 2000.

¹²⁹ Vgl. das Interview mit dem vorgenannten Ägyptologen *Jan Assmann*, in: *Focus* 16/2001, S. 120 ff. mit dem Titel *eine Neue Weltreligion?* (was nicht ironisch gemeint ist!).

¹³⁰ S. dazu die Broschüre von *Lothar Groppe* S.J., *Der Medienkampf gegen Religion, Kirche und christliche Wertordnung*, in: *Theologisches*, Juli/August 1998.

¹³¹ S. dazu den Beitrag von *Detlev David Kauschke*, *Fauler Zauber, Streit um einen Zahn: Wie Lea Rosh gegen die Halacha verstoßen hat*, in: *Jüdische Allgemeine* Nr. 20/05, S. 15.

¹³² S. Veröffentlichung derselben in: *Das Parlament* vom 07.02.2005, S. 5.

Fehlen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen Parteiverbote und damit den bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg kennzeichnenden Diskriminierungsmaßnahmen aussprechen soll. Wie weitgehend von Anhängern dieser Zivilreligion der Kreis der staatlich zu Unterdrückenden anzusehen ist, ergibt eine - allerdings private und als solche rechtlich zulässige - Anzeige „Wider das Vergessen“;¹³³ wo von „**12 Millionen** Nazianhängern“ die Rede ist, was mit anderen Worten bedeutet: 15% des deutschen Volks **sollen in ihrer politischen Betätigung behindert werden!** Die totalitäre rassistische Mentalität, die sich durch die zu etablierende Staatsreligion beständig perpetuiert, unterstellt den Andersdenkenden nämlich, den Holocaust fortsetzen, d.h. politischen Massenmord begehen zu wollen. Es dürfte klar sein, daß das Ausschalten eines derartigen Bevölkerungsanteils schon quantitativ nur dann als „demokratisch“ angesehen werden kann, wenn dies auf der Grundlage einer Demokratiekonzeption erfolgt, die auch der „Deutschen Demokratischen Republik“ den demokratischen Charakter zugestehen muß, was entstehungsgeschichtlich mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ durchaus impliziert gewesen ist: Der Abgeordnete v. *Mangoldt* hat diesen Begriff nämlich wie folgt erläutert: „Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“¹³⁴

Mit dieser Differenzierung, die allerdings dem Sowjetregime (werte-)demokratische Legitimität zugesteht, wollte sich die Bundesrepublik allerdings von dieser demokratieideologischen „Volksdemokratie“ wiederum als rechtsstaatliche Demokratie absetzen. Durch die Entwicklung zu einer um die „Bewältigung“ als Staatsveranstaltung kreisenden Demokratiereligion und GG-Theologie wird jedoch diese konzeptionelle Abgrenzung zur rechtsstaatsfeindlichen „Volksdemokratie“ zunehmend schwieriger. Die **Erosion der Abgrenzung von Rechtsstaat und „Volksdemokratie“** setzt insbesondere **durch die zunehmende Beseitigung des Schuldstrafrechts** ein, „seit das Leugnen oder Verharmlosen bestimmter historischer Tatsachen, also etwa die Korrektur von Opferzahlen, ein Fall für den Staatsanwalt“¹³⁵ sein kann. Man kann insoweit nur von einem **Feindstrafrecht** sprechen, das als bloßes Instrument zur Bekämpfung von Feinden auch um den Preis der Rechtlichkeit mittlerweile als Fremdkörper im bundesdeutschen Recht verankert¹³⁶ worden ist. Diesem pervertierten Rechtsdenken ist durch die Verfassungsschutzkonzeption vorgearbeitet worden, die sich gegen den „Verfassungsfeind“ richtet und diesem „falsches“ Denken vorwirft, während für den Rechtsstaat nur verfassungswidriges, d.h. gesetzwidriges Handeln maßgebend sein darf.

Der ideologische, d.h. (quasi-)religiöse Charakter insbesondere der verhängnisvollen Strafbestimmung des § 130 Abs. 3 StGB - „Volksverhetzung“ durch „Leugnen“ (!) oder „Verharmlosen“ (!) - wird schon durch seine strukturelle Ähnlichkeit mit der ehemaligen Strafbestimmung der „Gotteslästerung“ (§ 166 StGB)¹³⁷ deutlich, die u. a. verboten hat, öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott zu lästern, wenn man dadurch ein öffentliches Ärgernis gibt. Trotz der rechtsstaatlichen Kautelen war durch diese Vorschrift im Kern die Zivilreligion des „Obrigkeitsstaates“, d. h. die Könige „von Gottes Gnaden“ geschützt worden, die etwa durch „Kaisers Geburtstag“ (zuletzt) am 27.01. zelebriert wurde. Dagegen schützt § 130 Abs. 3 StGB, bei weitem weniger rechtsstaatlich, da das einschränkende Merkmal „öffentlicher Friede“ in der bundesdeutschen Rechtsanwendung kaum eine Rolle

¹³³ S. *FAZ* vom 06.05.2005 von der Familie des *Artur Brauner*.

¹³⁴ S. *JöR* 1, 1951, S. 173; Verhandlungen zu Art. 18.

¹³⁵ S. *FAZ* vom 12.03.2005, S. 12: Schmerzen.

¹³⁶ Dies gesteht *Dirk Sauer*, Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, in: *NJW* 2005, S. 1705, den Auslassung von *Günther Jakobs* zum „Bürgerstrafrecht und Feindstrafrecht“ zu, ohne allerdings § 130 StGB in diese Problematik einzubeziehen.

¹³⁷ Nunmehr: „Verunglimpfung einer Religionsgemeinschaft“; s. zum ursprünglichen Tatbestand, s. *B. v. Becker*, „Gegen Grosz und Genossen“ – Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz, in: *NJW* 2005, S. 559 ff.

spielt, strafrechtlich die **bundesdeutsche Staatsreligion der Bewältigung** - mit Befreiungsgedenktag am 27.01. Die **Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Schuldprinzips**, das dem totalitären Maßnahmestaat entgegensteht, der das **Individuum zum bloßen Objekt seiner Ideologienpolitik, also zum Feind** macht, kommt dadurch zum Ausdruck, daß in der bundesdeutschen Variante des strafrechtlichen Schutzes der Zivilreligion dem „Leugner“ so gut wie nie der naheliegende Irrtum, etwa unzulängliche Würdigung bestimmter Aussagen und „revisionistischer“ Einschätzungen, zugestanden wird. Bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise würde dies nämlich weitgehend zum Ausschluß der Strafbarkeit oder zumindest zur Reduzierung des Strafmaßes (vgl. §§ 16, 17 StGB) führen, statt zum Verknasten von sechs Jahren¹³⁸ wegen „Leugnen“. Die Grundprinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechtsverständnisses, *ultima ratio* und Tatbestandsklarheit (Art. 103 Abs. 2 GG), gelten also „für die politische Strafrechtsgesetzgebung ... schon längst nicht mehr“,¹³⁹ was naturgemäß dann auch für die einschlägige Rechtsprechung¹⁴⁰ gilt.

Aus der staatstheologischen Logik, „Verfassung“ als „Weltanschauung“ zu begreifen, die zunehmend verbindliche Antworten für alle staatlichen Lebensfragen bereit hält, setzt sich das politische System selbst in **Zugzwang, zum Zwecke der „Demokratieverwirklichung“ immer neue Unterdrückungsmaßnahmen vorsehen zu müssen**. Mißliebige Meinungen zu verbieten, wird dabei immer einfacher,¹⁴¹ was bereits dahin geht, daß in weiten Teilen der politischen Klasse die Ansicht bestanden hat, daß man etwa die NPD gar nicht mehr verbieten müsse, weil sie aufgrund ihrer „falschen“ Auffassung, etwa die alliierte Bombardierung von Dresden als Kriegsverbrechen¹⁴² anzusehen, bereits verboten „ist“: „Die NPD muß nicht verboten werden, sie „ist“ (wegen ihrer Ähnlichkeit mit der verbotenen SRP, die wegen der Ähnlichkeit mit der NSDAP verboten worden ist, *Anm.*) „bereits verboten“. Das Verbot braucht nur exekutiert zu werden“,¹⁴³ d.h. es müßten nach dieser Annahme etwa nur noch die demokratieerhaltenden Haftbefehle gegen frei gewählte Parlamentsabgeordnete ausgestellt werden!

Eine weitere zumindest ideologische Radikalisierung hat diese Art von rechtsstaatsfremder „Demokratieverwirklichung“ durch die jüngste Änderung des Versammlungsrechts erfahren, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich aufgrund ausdrücklicher bundesgesetzlicher Festlegung das entsprechende Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Damit wird auch die Absicht des früheren *Bundespräsident Herzog* umgesetzt, der lange Zeit als Repräsentant des bundesdeutschen Rechtsstaates gegolten hatte, bis er sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“¹⁴⁴ aussprechen sollte, an denen als **staatliche Ersatzreligion** für das dahinschmelzende Christentum die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten **Staatsrituale**¹⁴⁵ eines **religiös-ideologischen Demokratiekults** vollzogen werden. Da „man“

¹³⁸ S. <http://www.sueddeutsche.de/politik/volksverhetzung-horst-mahler-zu-sechs-jahren-haft-verurteilt-1.488513>

¹³⁹ S. den FAZ-Leserbrief von *Günter Bertram*, Liberales Strafrecht und Tugendterror vom 18.02.05, S. 11.

¹⁴⁰ Zum Verfassungsprinzip der Unabhängigkeit der Gerichte, s. die Ausführungen unter B. VII der vorliegenden Abhandlung. <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=24>

¹⁴¹ So FAZ vom 07.05.05, S. 8: Bewährt?

¹⁴² Selbstverständlich ist die diesbezügliche Auffassung der NPD richtig, wie zu Recht *Klaus Dreyer* in einem FAZ-Leserbrief vom 19.02.05 geschrieben hat: „Unerhört ist des weiteren der Hinweis, die Bombardierung sei kein Kriegsverbrechen, weil Deutschland den Krieg begonnen habe. Dieser Rückfall in steinzeitliche Vorstellungen der Blutrache widerspricht all unseren Wertvorstellungen.“

¹⁴³ So sogar die FAZ in einem erschreckend rechtsstaatswidrigen Kommentar vom 14.10.04, S. 8

¹⁴⁴ S. FAZ vom 04.09.1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

¹⁴⁵ S. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: FAZ vom 04.01.1999.

sich aber noch nicht sicher ist, ob man die Ausschaltung der Rechtsopposition bei Aufrechterhaltung des demokratischen Anscheins schon hingebracht hat, greift man wieder zur **Trickkiste des demokratischen Totalitarismus** und **verwandelt** rechtsstaatswidrig **ein Grundrecht in eine staatliche Kompetenznorm**: Man organisiert staatliche Gegendemonstrationen, die für gegnerische Grundrechtsausübung keinen Raum mehr lassen,¹⁴⁶ wobei die Logik dieser rechtsstaatswidrigen Transformation eines Grundrechts in eine staatliche Kompetenznorm im **staatlichen Demonstrations- und damit einhergehenden Glaubenszwang** endet. Bis es so weit ist, dürfte folgende Einschätzung maßgebend sein: „Wenn jede Demonstration von Verfassungsfeinden mit einer von oben nahegelegten Gegendemonstration oder einer Gesetzesänderung beantwortet werden muß, um die Ehre des Gemeinwesens zu retten, liefert sich die Staatsmacht der Logik des Straßenkampfes aus. Auch bei totaler Videüberwachung des öffentlichen Raumes ist dieser Bürgerkrieg nicht zu gewinnen.“¹⁴⁷

Diskriminierende Feinderklärung

Die **demokratiethoretisch unhaltbare bundesdeutsche Zivilreligion** stellt deshalb im Kern nichts anderes dar als eine **Form der innerstaatlichen Feinderklärung** in Sinne des vom bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ als „Rechtsextremisten“ ausgemachten *Carl Schmitt*, der als Beispiele für „abgeschwächte Formen der *hostis*-Erklärungen“ „Konfiskationen, Expatriierungen, Organisations- und Versammlungsverbote, Ausschluß von öffentlichen Ämtern etc.“ genannt¹⁴⁸ hatte. Damit wird der **Zweck der Staatskonstruktion**, die im Konzept des Rechtsstaates seine gedankliche Vollendung gefunden hat, über den ideologischen „Verfassungsschutz“ und der Anwendung von feindstrafrechtlichen Elementen **grundlegend in Frage gestellt**. Als „Feind“ dieses (pseudo-) religiösen Staates wird nicht jemand angesehen, der Rechtsverletzungen begeht, sondern: „Radikal wird man, wenn man zum Beispiel die Singularität des Holocaust nicht anerkennt.“¹⁴⁹ Auf diese rechtsstaatsfremde Mentalität ist es zurückzuführen, daß man den überzeugten Katholiken *Martin Hohmann* aus der „christlich“-demokratischen¹⁵⁰ Fraktion und Partei hinauswerfen¹⁵¹ läßt, weil er sich gegen „den wabernden Vorwurf, daß die Deutschen die Bösen der Geschichte sind“¹⁵² verwahrte. Dagegen wird einem Gegner des katholischen Kreuzzeichens, der als „Moralist“ durch Hurerei und strafwürdigen Drogenkonsum aufgefallen ist, aufgrund seiner Stellung als Bewältigungs-Theologe unter prominenter Anwesenheit der CDU-Vorsitzenden eine „coming back Party“ arrangiert, während man von Parteiausschlußverfahren in diesem Zusammenhang nichts hört. Die sich anhand dieses Beispiels nachweisbare **rechtsstaatsfremde ideologischen Privilegierung und Diskriminierung durchzieht den zivilreligiösen**

¹⁴⁶ S. *FAZ* vom 15.02.05, S. 33: Straßenkämpfer Beck; gemeint ist der Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz.

¹⁴⁷ Ebenda, wobei die *FAZ* verkennt, daß der Begriff „Verfassungsfeind“ die Wurzel des beklagten Übels darstellt.

¹⁴⁸ S. *Der Begriff des Politischen*, 1932, S. 48.

¹⁴⁹ S. *FAZ* vom 15.04.05, S. 33, Radikal. Angela Merkels geschichtspolitischer Erlaß.

¹⁵⁰ Zum „christlichen“ Charakter der CDU, s. den *FAZ*-Leserbrief von *H.-A. Michna* vom 12.08.04, S. 6, Merkel, Singer und das Christentum: „Daß sich die Vorsitzende der CDU zu ihrem Geburtstag als Festredner einen Forscher wünschte, der das Christentum zu einer wissenschaftlich überholten Denkform erklärt, ist ein historisches Datum“.

¹⁵¹ S. etwa *FAZ* vom 06.11.04, S. 1: Hohmann aus der CDU ausgeschlossen: Er habe erheblich gegen die CDU-Grundsätze verstoßen, weil er bestritten hat, daß die Juden ein „Tätervolk“ seien. Selbst die Negation darf nur bei „normalen“ Deutschen vorgenommen werden.

¹⁵² S. *spiegel-online* vom 11. 11. 2003, wonach die Vorsitzende Merkel diesem Satz vehement entgegnetrat, wie Teilnehmer anschließend schilderten; es ist bemerkenswert, welche Auffassungen man vertreten muß, um sich für den „demokratischen Verfassungskonsens“ zu qualifizieren, womit die ideologischen Konsenspartner von der Ex-Diktaturpartei PDS sicherlich keine Schwierigkeiten haben dürften.

Haushalt des Bundesdeutschen. Schon die Ausrufung des 27. 01. als Gedenktag dient zu nichts anderem als der Integration der ehemaligen Diktaturpartei SED ins „demokratische Lager“ der Bundesrepublik, wird doch an diesem Gedenktag einer Heldentat der vom politischen Massenmörder *Stalin* geführten Roten Armee, des bewaffneten Arms des totalitären Linksextremismus gedacht, der auf diese Weise die PDS-Linkspartei / DIE LINKE legitimierend die höheren Weihen der bundesdeutschen Verfassungsreligiosität verleiht. Selbstverständlich werden dadurch die politischen Massenmorde unter *Stalin*, wie etwa die Kulaken-Vernichtung, „this first Socialist genocide“¹⁵³ amtlich entschieden „relativiert“. Die Teilnahme eines bundesdeutschen Kanzlers an post-sowjetischen Siegesfeiern¹⁵⁴ trägt zu dieser Relativierung noch besonders bei.

Zu Recht ist von jüdischer Seite erkannt worden: „Haben wir nicht schon die ganze Zeit gefühlt, daß es bei dem **Beton-Wahnsinn**“, bzw. dem **Endsieg des Absurden**“¹⁵⁵ - gemeint ist das **Holocaust-Mahnmal** in Berlin - „nicht um die Belange der Opfer geht“.¹⁵⁶ Hinzugefügt werden müßte, daß es generell beim „Kampf gegen den Antisemitismus“ gar nicht um den Schutz von Juden geht, weil den Politikern in der Regel der Antisemitismus als solcher ziemlich gleichgültig¹⁵⁷ ist. Vielmehr hat es mittels dieses Kampfinstruments die politische Linke bei Aufgabe der weltanschaulichen Neutralität des Staates geschafft, die unverkennbar vorhandene, vom BGH verfassungswidrig abgesegnete rechtliche Privilegierung¹⁵⁸ von Juden zu benutzen, um mit Hilfe von Kombinationsstrategien wie „Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus“ – und ganz aktuell: Antiislamismus / Islamfeindlichkeit - ihre politische Agenda, wie Multikulturalismus oder Europaextremismus (und nunmehr Islamisierung), vor Kritik zu immunisieren: Wer sich gegen die gelegentlich geradezu putschartig¹⁵⁹ durchgeführte Einwanderungspolitik ausspricht, ist dann „Antisemit“ und als solcher potentieller Massenmörder, dem gegenüber man sich berechtigt sieht, auf alle Hemmungen zu verzichten (wenn man es doch tut, dann fühlt man sich als besonders „tolerant“).

Wie wenig es bundesdeutschen Politikern bei dem Gesamtkomplex der „Bewältigung“ um Opfer geht, kann nicht nur am Umgang mit deutschen Vertreibungsoptionen¹⁶⁰ aufgezeigt werden, sondern auch am Beispiel des Umgangs mit den Armeniern, deren Schicksal aufgrund politischer Opportunität sofort aus einem bundesdeutschen Schulbuch gestrichen werden sollte: „Um des lieben Friedens willen erläßt man treuen Freunden schon mal einen Völkermord - ein Geschenk der brandenburgischen Politik an dem verstimmten EU-

¹⁵³ So *Mikhail Heller / Aleksandre Nekrich*, *Utopia in Power. The History of the Soviet Union from 1917 to the Present*, 1982, S. 235.

¹⁵⁴ S. Von dankbaren Nachfahren. Wie Stalin zum Siegesfest schleichend rehabilitiert wird, in: *FAZ* vom 20.04.05, S. 41.

¹⁵⁵ So *Henryk M. Broder*, zum „Denkmalstreit“, in: *Der Spiegel* 4/1999, S. 188.

¹⁵⁶ So *Kantor Jochen Fahlenkamp*, zitiert in: *Fauler Zauber*, in: *Jüdische Allgemeine* vom 19.05.05, S. 15; er meint, daß mit dem „gigantomanischen Betonfeld“ die Unfähigkeit der deutschen Mehrheitsgesellschaft zum Ausdruck komme, mit dem Judenmord umzugehen. Was jedoch wirklich zutreffen dürfte, wird im vorliegenden Text ausgeführt.

¹⁵⁷ Insofern zu Recht haben die *Stuttgarter Nachrichten* vom 12.12.03, S. 2 die durch die sog. *Hohmann-Affäre* angesetzte Bundestagsitzung wie folgt beschrieben: „Antisemitismus-Debatte vor leeren Bänken. Der Bundestag absolviert eine Pflichtübung“.

¹⁵⁸ S. etwa die Aussage bei BGHZ 75, 160, 163, wonach nur im Falle von Juden Kollektivbeleidigungen überhaupt bestraft werden können: „Dies hat der Bundesgerichtshof im Gegensatz zu seiner sonst einengenden Haltung gegenüber anderen Kollektivbeleidigungen bejaht“.

¹⁵⁹ Im Zusammenhang des sog. Visa-Skandals ist hat der Richter im Kölner Schleuser-Urteil vom „kalten Putsch“ gesprochen; s. *FAZ* vom 15.02.05, S. 3.

¹⁶⁰ S. dazu etwa *FAZ* vom 15.08.03, S. 33: Ehrensache. Der Streit um die Vertreibung. Schröder mißtraut seinem Volk.

Beitrittskandidaten Türkei, der den Genozid leugnet“.¹⁶¹ Die dadurch zum Ausdruck kommende Mentalität findet einen weiteren Beleg in der Tatsache, daß die prominente Stellung als Bundesminister¹⁶² und -beamte von ehemaligen K-Gruppenmitglieder, die ca. 20% der Amts- und Mandatsträger¹⁶³ der Partei *Die Grünen*¹⁶⁴ stellten (Stand: 2000), keine Empörung auszulösen pflegt, obwohl gerade diese K-Gruppen ausländischen Nationalsozialisten wie *Mao* und *Pol Pot* hinterhergelaufen sind und sich damit als die eigentlichen Neo-Nazis¹⁶⁵ offenbart hatten. So ist darauf hinzuweisen, daß ein Bericht im *Spiegel* vom 14.04.1980 über Kambodscha, der auf umfangreiche politisch motivierte Massenmorde schließen ließ, die sich als (Auto-)Genozid herausstellten, den KBW unter Führung von „*Joscha*“ *Schmierer* nicht davon abgehalten hat, am 15.04.1980 ein Grußtelegramm an *Pol Pot* abzusetzen und 238 650.- DM an ihn zu überweisen. Dies hat sich allerdings nicht als Hindernis herausgestellt, Herrn *Schmierer* unter Außenminister *Joseph Fischer* im Beraterstab des Auswärtigen Amtes zu beschäftigen. Der einst als demokratischer (?) Polizistenschläger in Erscheinung getretene *Fischer* mußte deshalb zu einer nachträglichen Sondermoral¹⁶⁶ übergehen, bei Bruch der üblichen Pietätpraxis bei verstorbenen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes unter dem Gesichtspunkt der Gedenkwürdigkeit zu selektieren,¹⁶⁷ was ihm hinsichtlich der ehemaligen K-Gruppen-Mitglieder seiner Partei sicherlich nicht in den Sinn kommt. Spätestens hier zeigt sich, daß **an der bundesdeutschen „Gedenkpolitik“ etwas grundsätzlich falsch ist**, wenn sie in einer totalitären Weise sogar zur **amtlichen Toten-Selektion** übergeht, während gerade die Erscheinung von K-Gruppen zeigt, daß die „Bewältigung“ als staatsreligiöse Veranstaltung völlig den Zweck verfehlt, mit dem sie sich legitimiert.

Die rechtsstaatswidrige **Primitivität der „Bewältigung“** besteht darin, zu meinen, ein Unheil würde sich wieder so zutragen wie dies in der - sehr ideologisch (fehl-)gedeuteten - „Vergangenheit“, die aus parteipolitischen Gründen nicht vergehen soll, abgespielt hat. Diese „**Vergangenheitsbewältigung**“ **verfehlt grundlegend die legitimen Belange der Gegenwart**¹⁶⁸ wie etwa die Bewahrung einer rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung. Diese hat nun einmal die weltanschauliche Neutralität zur Voraussetzung, die sich auch im Pluralismus des Vergangenheitsverständnisses unter Einschluß eines (gemessen an den Prämissen der „Bewältigung“) Holocaust-Agnostizismus, wenn nicht gar -atheismus ausdrücken können muß. Bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise muß die Unterstellung als abwegig angesehen werden, ein „Leugner“ des Holocaust sei als solcher ein Gegner des Rechtsstaates,¹⁶⁹ während sich doch eher umgekehrt belegen läßt, daß unter den überzeugten Bewältigungsanhängern zahlreiche Gegner von Meinungsfreiheit und des demokratischen Pluralismus zu finden sind

¹⁶¹ S. den *FAZ*-Kommentar vom 25.01.05, S. 33: Grabesstill. Völkermord an den Armeniern muß aus dem Lehrplan weichen.

¹⁶² S. dazu *André Lichtschlag*; Die verschwiegene Vergangenheit der Regierung. Als heutige Politiker ihren Gegnern noch offen mit der Fischmehlfabrik gedroht haben, in: *eigentlich frei*, Februar / März 2003, S. 14 ff.

¹⁶³ S. *Jochen Staadt*, Nicht unter 200 Anschlägen pro Minute. Hans-Gerhart Schmierer und der „Kommunistische Bund Westdeutschlands“, in: *FAZ* vom 31.01.2001, S. 10.

¹⁶⁴ S. zu diesen auch den Beitrag von *Stefan Winckler* im vorliegenden Band:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1294000166.pdf

¹⁶⁵ S. dazu den Beitrag des Verfassers zur Wiederkehr des Verdrängten:

<http://ef-magazin.de/2008/03/31/vergangenheitsbewaltigung-die-wiederkehr-des-verdrangten>

¹⁶⁶ S. den *FAZ*-Leserbrief vom 03.05.05, S. 7 von Botschafter a.D. *Alexander Arnot*.

¹⁶⁷ Daß dies eine generelle Mentalität beschreibt, s. Der Wowereit-Erlaß. Sortierte Tote: Wem Berlin die ehrende Grabpflege verweigert, in: *FAZ* vom 12.04.05, S. 39.

¹⁶⁸ S. dazu *Siegfried Kohlhammer*, Über Genozid, moralische Ressourcen und Belange der Gegenwart, in: *Merkur*, Juli 2001, S. 586 ff., der zu Recht darauf hinweist, daß gerade das Singularitätsverständnis Relativierung bedeutet.

¹⁶⁹ So allerdings das BVerwG *NJW* 1991, 997 zur Rechtfertigung der Dienstentlassung eines Soldaten: Der Glaube eines Soldaten an den guten Charakter des Kommunismus führt allerdings in der BRD nicht (mehr) zu Dienstentlassung: eine entschiedene Relativierung aufgrund staatsreligiöser Mentalität.

wie ja überhaupt die **zivilreligiöse Bewältigung** - in der Tendenz nachhaltig - **gegen die rechtsstaatliche Demokratie gerichtet** ist.

Verfassungswidrigkeit zivilreligiösen Sonderrechts

Die grundlegende Freiheitsbedrohungen, innerstaatlichen Feinderklärungen und Verletzungen der weltanschaulich-politischen Neutralität des Staates als Folge der „Vergangenheitsbewältigung“ als staatsreligiöser Veranstaltung machen deutlich, daß der traditionelle europäische **Lösungsansatz des Vergessens** und auch Verdrängens, vor dem ein Bundeskanzler amtlich warnen zu müssen¹⁷⁰ glaubte, **zivilisatorisch der „Bewältigung“ überlegen** ist: Das Gegenteil des permanenten „Erinnerns“, nämlich das Vergessenkönnen, hat man nämlich in Europa als die moralisch erstrebenswerte Leistung¹⁷¹ gehalten. Dagegen wurde es als **kennzeichnend für asiatische Despotie** angesehen, **die Vergangenheit nicht vergessen zu können**, was zwanghaft die tödliche Feindschaft fortsetzt. Dementsprechend werden „Vergeltungskulturen, wie sie in China dominieren, ... nur durch eine Autokratie zusammengehalten, die den Macht und den Willen hat, ihre Bürger hart anzufassen“.¹⁷² Der Unterschied zur Mentalität der asiatischen Despotie besteht dann allenfalls darin, daß die bundesdeutsche Zivilreligion die Feindschaft auf das eigene Volk lenkt, das von Amts wegen gehalten ist, sich mit dem - angeblichen - Selbstverständnis von Juden zu identifizieren: So hat der BGH (ohne Einholung von Zeugen und Gutachten) entschieden, daß es zu deren „personalen Selbstverständnis“ gehöre, „als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und der Teil ihre Würde ist.“¹⁷³ Ersetzt man den paganen oder zivilreligiösen Begriff „Schicksal“ mit „Gott“, der sich anderes als „Schicksal“ immerhin im GG¹⁷⁴ und damit als Rechtsbegriff findet, dann hat der BGH nichts anderes ausgesagt, als daß alle (anderen) Deutschen aufgrund „der Verstrickung des deutschen Volkes“¹⁷⁵ moralisch verpflichtet seien, Juden als Mitglieder des von Gott auserwählten Volks („liberal“: herausgehobene Personengruppe) zu akzeptieren. Wer dies nicht macht, den trifft der **religionspolitische Haß der „zivilgesellschaftlichen“**, wenn nicht **gar amtlichen Erinnerungspolitik**, der sich etwa in der totalitären Wunschvorstellung des Friedensnobelpreisträgers *Wiesel* niederschlägt: „Es müßte eine Atmosphäre geschaffen werden, dies es solchen Leuten unmöglich macht zu existieren.“¹⁷⁶

Normativ ist jedoch der speziellen bundesdeutschen Zivilreligion, auch soweit sie von der äußerst bedenklichen Rechtsprechung abgesegnet ist, entgegenzuhalten: Warum „eine

¹⁷⁰ S. *FAZ* vom 26.01.05: „Die Verlockung des Verdrängens ist sehr groß“. Berlin gedenkt der Auschwitz-Opfer / Schröder: Widerliche Hetze der Neonazis / Die NPD; in dieser Aneinanderreihung hat man die bundesdeutsche „Bewältigung“ in voller diskriminierender Blüte.

¹⁷¹ S. dazu Plädoyer für das Nicht-Erinnern. Der Umgang mit der Vergangenheit, in: *FAZ* vom 04.10.01, S. 14, eine Rezension der Ausführungen des Philosophen *Rudolf Burger*.

¹⁷² S. zu diesem Komplex, der der Bildung einer „Zivilgesellschaft“ in China entgegensteht, *W.J.F. Jenner*, *Chinas langer Weg in die Krise. Tyrannei der Geschichte*, 1992, insbesondere S. 176.

¹⁷³ S. BGHZ 75, 160, 163; der Begriff „Verstrickung“ kommt noch im Zwangsvollstreckungsrecht vor (Begründung der öffentlich-rechtlichen Sachherrschaft zugunsten des Vollstreckungsgläubigers durch den Gerichtsvollzieher) und stelle eine Reminiszenz an die einst auf diese Weise begründete Schuldknechtschaft (durch in Stricke legen des Schuldners).

¹⁷⁴ Wobei sich allerdings die Frage stellt, wer oder was unter diesem Grundgesetz-Gott zu verstehen ist; s. dazu die Ausführungen des Verfassers im 4. Teil zur bundesdeutschen Staatstranszendenz über den Grundgesetz-Henotheismus:

<http://www.etappe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig4revfin.pdf>

¹⁷⁵ S. BGHZ 75, 160, 164.

¹⁷⁶ Zitiert bei *Olaf Konstantin Krueger*, *Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern*, 1995, S.31.

wirksame Ermahnung nur von den Verbrechen der Nazis ausgehen soll und nicht auch von allen anderen Großverbrechen der Geschichte, bleibt ... ein Rätsel.¹⁷⁷ Vielmehr gilt: „Die Gleichsetzung des Faschismus mit dem Bösen an sich wirkt aber gerade der Absicht entgegen, zu verhindern, daß so etwas wie die Ermordung von Millionen unschuldiger Menschen noch einmal geschieht. ... Wer den Holocaust als Verbrechen in seiner Unvergleichbarkeit mit anderem Bösen behauptet, für den ist Versklavung von Millionen, Vergewaltigung unzähliger Frauen, sind die Millionen Opfer des Stalinismus zwar zu verurteilen, aber gemessen am Faschismus kein wirkliches Verbrechen“.¹⁷⁸ Das Rätsel ist allerdings ganz banal aufzulösen: Würde man amtlich der internationalsozialistischen Großverbrechen gedenken, könnte ein SPD-Politiker weniger vor den Gefahren des „Verdrängens“ warnen und sich dabei die „moralische“ Vorherrschaft seiner politischen Richtung sichern, ist doch noch irgendwie ein Wissen vorhanden, daß Kommunismus historisch etwas mit „SPD“¹⁷⁹ zu tun hat, d.h. dort ausgebrütet worden ist und seine Ideen von dort bezogen hat, wobei etwa in der Gestalt des langjährigen SPD-Fraktionsvorsitzenden und zeitweiligen Bundesminister *Herbert Wehner*, der als „fanatischer Trotzkitenjägers“ in die Moskauer Mordmaschinerie im Jahr 1937¹⁸⁰ involviert gewesen ist, auch eine persönliche Kontinuität besteht. Dagegen ist das Verhältnis zum Nationalsozialismus völlig verdrängt¹⁸¹ bzw. in eine reine Heldengeschichte umgeschrieben. Dieses erkennbar **selektive „Erinnern“**, das die ideologische Vorrangstellung einer politisch-weltanschaulichen Richtung etablieren will, stellt ein **Bürgerkriegssurrogat** dar und unterminiert als solches die Staatskonstruktion, die auf die Integration aller Bürger angewiesen ist.

Deshalb sollte nicht verwundern, daß diese zivilreligiöse **„Bewältigung“ im Grundgesetz keine Stütze** hat. Vielmehr hat man sich bei Schaffung des Grundgesetzes in Übereinstimmung mit den europäischen Zivilisationsstandards **ausdrücklich für das Vergessen und Verdrängen als moralischer Leistung entschieden**, weil nur dies der Gegenwarts- und Zukunftsbewältigung dient: Einem Vorschlag, in die Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ (was ja nach den neuesten Kriterien der Bewältigung schon eine „Verharmlosung“ ist) aufzunehmen, wurde deshalb im Unterschied zur bereits bestehenden Bremer Verfassung ausdrücklich zurückgewiesen: **„Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es“**.¹⁸² Sicherlich kann man das GG - auch - als Gegenentwurf¹⁸³ zum NS-Regime ansehen. Nur besteht dieses Gegenkonzept eben nicht darin, einen ideologischen Staat durch einen gegenideologischen,

¹⁷⁷ S. *Kohlhammer*, a. a. O.

¹⁷⁸ So *Marian Heitger*, Über das Gute und Böse, in: *Die Presse* vom 30.07.01.

¹⁷⁹ Zur Frage der Verfassungskonformität der SPD, s. den Beitrag des Verfassers im Querschnittsbereich des vorliegenden Buches: <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

¹⁸⁰ S. *FAZ* vom 6.10.04, L 47; s. auch (etwas verharmlosend) Mehr Täter als Opfer?, in: *Der Spiegel* 40/02, S. 44 f.; zu *Wehner* ausführlich die Ausführungen von *Hans Frederik*, Herbert Wehner. Gezeichnet vom Zwilicht seiner Zeit, 1972, die nunmehr wohl überwiegend bestätigt worden sind.

¹⁸¹ S. dazu *Josef Schüßlburner*, Was man bewältigen könnte, in: *eigentlich frei*, Mai 2005, S. 41 ff. m. w. N., im Kern eine Rezension des Buches von *Götz Aly*: *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, 2005; im übrigen sei auf den *Ausstellungskatalog des Stadtmuseums München*, „Hauptstadt der Bewegung“, 1993, S. 71 verwiesen: „Jedenfalls wurde er (*Hitler*, Anm.) im Februar 1919 zum Vertrauensmann des Demobilmachungsbataillons des 2. Infanterie-Regiments gewählt, der seine Aufträge und auch Schulungen von der Propagandaabteilung der Mehrheitssozialdemokratie erhielt.“; dazu das zwischenzeitlich erschiene Buch des Verfassers zu **Roter, Brauner und Grüner Sozialismus:**

<http://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562041%3FSubscriptionId%3D1MGPA62ZQ74TM6R0FW82%26tag%3Dspb04-21%26linkCode%3Dxm%26camp%3D2025%26creative%3D165953%26creativeASIN%3D3939562041>

¹⁸² S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? In: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

¹⁸³ Dabei handelt es sich um das zentrale Argument des Bundesverfassungsgericht, eine „eigentlich“ verfassungswidrige Strafrechtsnorm zu rechtfertigen; s. dazu nachfolgend im Nachtrag 2012

etwa einen „antifaschistischen“ nach Art der „DDR“ zu ersetzen. **Der „antifaschistische“ Staat wäre nämlich nicht die Überwindung des rechtsstaatswidrigen Ideologiestaates, sondern seine Fortsetzung.** Man kann der ideologischen Richtung des deutschen Staatsrecht allenfalls zugestehen, daß sich bei Art. 139 GG (vorübergehende Fortgeltung des „Befreiungsrechts“) antifaschistische Ideologie zeigt, die sich insofern verhängnisvoll ausgewirkt hat, weil das noch während des Besatzungsstatuts ergangene *SRP*-Verbot als Ausgangspunkt der Ideologieverfolgung „gegen Rechts“ nur möglich gewesen ist, weil man gewissermaßen Art. 139 GG in den Art. 21 Abs. 2 GG „hineingelesen“ hat, was man bei der KPD als Agentur einer feindlichen Macht ja nicht tun mußte, um zu einen Verbot zu kommen. Diese Abweichung von den an sich vorgesehenen GG-Standards hat dann - als „Erinnerungsstrafrecht“ und dergleichen bezeichnet - zu dem **zivilreligiösen Sonderrecht „gegen rechts“** geführt, die auf eine **erhebliche Freiheitsverminderung** hinausläuft. Diese Infizierung mit dem „Antifaschismus“, der nunmehr behauptet, daß die Bundesrepublik ihre Existenz aus Auschwitz ableitet, hat ausgereicht, die **Bundesrepublik Deutschland** zum **am wenigsten freien Staat innerhalb der demokratischen Staaten Europas** zu machen. Das geringere Maß an Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit dem freien Westen wird von Anhänger der feindstrafrechtlichen Bewältigung bzw. des Staatskults der zivilreligiösen „Erinnerung“ durchaus zugestanden. So meinte ein *Bubis*¹⁸⁴ die BRD vor Kritik aus dem Ausland ob der staatsideologisch so schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der Verurteilung des Oppositionspolitikers *Deckert* wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen“. Der letzte Satz zeigt das bemerkenswert gute „demokratische“ Gewissen bei rechtsstaatswidriger Verbotsgesetzgebung und Vollstreckung desselben an, weshalb nicht verwundern sollte, daß sich die bundesdeutsche politische Klasse nicht schämte, einen Vorstoß zur Europäisierung des bundesdeutsche Swastika-Verbots¹⁸⁵ zu machen. Das Scheitern dieser abwegigen Bemühungen sollte eigentlich aufzeigen, **wie weit die Freiheitsgewährleistungen im bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg hinter den Standards westlicher Demokratie zurückbleiben.**

Den Wunsch der deutschen „Demokraten“, die bundesdeutschen Zeichenverbotsvorschriften ideologiepolitisch zu europäisieren, hat der damalige CSU-Generalsekretär *Söder*¹⁸⁶ (welcher sich damit langfristig für den Posten des Bayerischen Ministerpräsidenten qualifiziert haben könnte!) wie folgt begründet: „In einem Europa des Friedens und der Freiheit darf für Nazi-Symbole kein Platz sein.“ Er hat also nicht gesagt: Leider muß die Freiheit doch beschränkt werden, was aus diesem oder jenem Grunde zu rechtfertigten ist, sondern er hat auch bei rechtsstaatlicher Argumentation möglicherweise gerade noch (vielleicht vorübergehend und damit zeitlich befristet) zu rechtfertigende Freiheitsbeschränkungen als Verwirklichung von Freiheit ausgegeben! Diese **bundesdeutsche totalitäre Logik**, die methodisch keine so ferne Verwandtschaft mit „volksdemokratischen“ (linksextremistischen) Argumentationsmustern aufweist, wonach „Freiheit“ zu (europaweiten) Verboten politischer und weltanschaulicher Symbole und damit von Ideen zwingt, konnte sich glücklicherweise noch nicht europademokratisch durchsetzen, wengleich dies nicht mehr gänzlich ausgeschlossen ist - und dürfte Hauptzweck der bewußt inszenierten europäischen „Werte“-Entwicklung sein: Die

¹⁸⁴ S. *Olaf K. Krueger*, a. a. O., S. 27.

¹⁸⁵ S. dazu: Mit Haken. Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert, in: *FAZ* vom 28.02.05, S. 33.

¹⁸⁶ S. *Hamburger Abendblatt* vom 17.01.05, S. 4.

strafrechtlich ausgerichteten Erinnerungsgesetze, die amtlich Wahrheiten verordnen¹⁸⁷ wollen, verwandeln in „Europa“ die Rechtsprechung zum politischen Diskriminierungsinstrument.

Will man jedoch die rechtsstaatswidrige Verbotsgesetzgebung mit staatlicher „Vergangenheitsbewältigung“ zivilreligiös rechtfertigen, bleibt dann doch nur die Steigerung zur „Volksdemokratie“ übrigen, ist doch von linksextremer Seite das kommunistische Regime der „DDR“ bereits wie folgt gerechtfertigt worden, wobei durchaus die Ehrlichkeit dieser Stellungnahme¹⁸⁸ hervorzuheben ist: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Häßlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet.“ In der Tat kann nur in diese Richtung gehend der „Freiheitsverlust“, den die rechtsstaatswidrige „Bewältigung“ zur Folge hat, (pseudo-) verfassungsrechtlich „begründet“ werden.

¹⁸⁷ S. dazu das Buch von *Hannes Hofbauer*, *Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument*, 2011, der sich allerdings nicht traut, auf den Ausgangspunkt dieser Entwicklung hinzuweisen: die freiheitsfeindliche Gesetzgebung zum Holocaust in der Bundesrepublik Deutschland.

¹⁸⁸ So der Herausgeber der Zeitschrift *konkret*, *H. L. Gremliza*, s. *konkret* 6/98, S. 9 als Eigenzitat aus einer früheren Veröffentlichung wiedergegeben.

Nachtrag 2012:

Weitere Schritte zur (zivil-)religiösen Herrschaftsbegründung mittels zivilreligiösen Erinnerungskults

*Der Holocaust ist die ungeschriebene Verfassung der Bundesrepublik*¹⁸⁹

*Die rechtsgerichteten Elemente sagen, daß es in unserem Land viel zu wenig Freiheit gibt und sprechen so, als ob Freiheit nur dann gegeben wäre, wenn vom Staate Möglichkeiten gewährt und Garantien vorgesehen werden für jene, welche den Grundlagen des Staatssystems, welches in unserer Verfassung niedergelegt ist ... in Worten und Taten Opposition leisten wollen: Es ist ganz klar, daß das Volk nicht zustimmen wird, ihnen diese Art von Freiheit zu gewähren.*¹⁹⁰

In seiner „Wunsiedel-Entscheidung“¹⁹¹ vom 04.11.2009 ist das Bundesverfassungsgericht zu folgender Erkenntnis gelangt: „§ 130 Abs. 4 StGB¹⁹² ist auch als nichtallgemeines Gesetz mit Art. 5 Abs. 1 und 2 GG vereinbar. Angesichts des sich allgemeinen Kategorien entziehenden Unrechts und des Schreckens, die die nationalsozialistische Herrschaft über Europa und weite Teile der Welt gebracht hat, und der als Gegenentwurf hierzu verstandenen Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ist Art. 5 Abs. 1 und 2 GG für Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen, eine Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent“.

Strafrechtlicher Schutz von „Erinnerung“ als Zivilreligion

Mit dieser Argumentationsfigur hat sich das Bundesverfassungsgericht zentral von den Erwägungen der Grundgesetzväter abgesetzt, den Gegenentwurf zum NS-Regime, der mit dem Grundgesetz bzw. der Bundesrepublik als solcher sicherlich - neben der Überwindung fremdbestimmter und damit undemokratischer Besatzungsherrschaft und Siegerjustiz - auch gemeint war, nicht „gegenideologisch“ zu konzipieren, sondern rechtsstaatlich, d.h. auf die Rechtsgleichheit seiner Bürger gestützt. Genau aus diesem Grunde ist, wie bereits ausgeführt, im Grundgesetz kein Verbot von NS-Gedankengut und dergleichen vorgesehen, sondern es gilt auch insoweit bei der Auslegung der Meinungsfreiheit die nach Artikel 118 WRV begründete Rechts-Dogmatik, wonach nur ein „allgemeines Gesetz“ die Meinungsfreiheit rechtmäßig einschränken kann. Und als derartiges „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 GG qualifiziert sich nur ein Gesetz, das nicht als Sondergesetz gegen die Gefahr gerichtet ist, die von einer unerwünschten politischen Auffassung, dem polithäretischen „Gedankengut“ und sei es national-sozialistischer und nicht nur internationalsozialistischer

¹⁸⁹ So der für das bundesdeutsche Verfassungsverständnis offenbar maßgebliche israelische Historiker *Dan Diner*, zitiert nach *Horst Meier*, Sonderrecht für Neonazis? Über Meinungsfreiheit und Konsensbedarf in Deutschland, in: *Merkur*, Juni 2010, *Meier* setzt sich dabei mit dem Wunsiedel-Urteil des Bundesverfassungsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit auseinander; vorliegend interessiert das Urteil wegen seiner zivilreligiösen Implikationen, die natürlich mit der Reduzierung der Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland notwendigerweise im Zusammenhang stehen.

¹⁹⁰ So der langjährige Ministerpräsident der kommunistischen Volksrepublik China, *Zhou Enlai*, zitiert bei: *Rainald Simon*, Verblichene Spuren. Die Opfer der chinesischen Revolution, in: *Ulrich Menzel* (Hg.), *Nachdenken über China*, 1990, S. 254, 262 f.

¹⁹¹ http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html; der entsprechende Wikipedia-Eintrag kann ausnahmsweise zur Erstorientierung empfohlen werden:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Wunsiedel-Entscheidung>

¹⁹² „(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.“

Art ausgehen mag, das in bundesdeutschen Mitteschutzberichten rechtsstaatswidrig erfaßt und zivilreligiös bekämpft wird. Rechtsstaatlich völlig irrelevant ist das Vertreten eines „rechten Gedankenguts“. Wenn dieses staatlich bekämpft wird, dann liegt erkennbar keine rechtsstaatliche Demokratie mehr vor, sondern so etwas wie eine maoistische Despotie, die sich bekanntlich gegen „rechte Elemente“, „Rechtsabweichler“¹⁹³ und Rechtsrevisionisten“ und dergleichen gewandt hat.

Die Rechtfertigung eines gegen ideologische Annahmen und Auffassungen gerichteten anti-nazistischen Sonderrechts (natürlich auch eines anderen) beeinträchtigt die unteilbare Rechtsgleichheit und damit die rechtsstaatlich konzipierte Demokratie. Dies kann nicht durch Hinweis auf ein Schutzgut „öffentlicher Friede“ oder „(Menschen-)Würde der Opfer“ gerechtfertigt werden, weil Schutzgut von § 130 Abs. 4 StGB erkennbar nicht diese Rechtsgüter sind, sondern für die Strafbarkeit bereits eine verbale „Rechtfertigung“ des NS-Regimes genügt, wird doch im ideologie-politischen Zirkelschluß, wie er bei bundesdeutschen politischen Verboten als Regel praktiziert wird, einfach unterstellt, daß derartige Meinungsäußerungen den „Frieden“ gefährden - also „aggressiv-kämpferisch“ im Sinne der Vereins- und Parteiverbotsbegründung sind - und natürlich die Würde der NS-Opfer verletzt. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß im Zusammenhang mit den einschlägigen Ehrenschutzdelikten anerkannt ist, daß der Würdeaspekt eigentlich nach den Kindeskindern beendet sein müßte (vgl. die Antragsfrist der §§ 194 II, 77 II StGB durch Berechtigung der Antragsstellung). Da sich der Verfassungsgesetzgeber bei der Grenzziehung der Meinungsfreiheit durch das Schutzgut der Ehre auf die Anordnung des vorkonstitutionellen Gesetzgebers ausgerichtet hat, macht dies auch unter diesem Aspekt die Verfehltheit des zivilreligiösen Rechtsgüterschutzes deutlich: Eine Vorschrift, die vielleicht aufgrund zahlreicher Betroffener noch 1960 vertretbar gewesen wäre, wird ca. fünfzig Jahre später ziemlich absurd, dies umso mehr als der Gesetzgeber zum Zeitpunkt als es vielleicht gerechtfertigt gewesen wäre, eben nichts dergleichen erlassen hatte.

Wäre zudem der „öffentliche Friede“ Schutzgut, dann wäre ohnehin § 130 StGB insgesamt für die Rechtswirklichkeit genau so wenig relevant wie § 166 StGB (der einst als „Gotteslästerung“ formulierte Tatbestand der „Beschimpfung von Religionsgemeinschaften“), was er aber schon aufgrund der massiven Strafermittlungen¹⁹⁴ wegen „Leugnen“, „Verharmlosen“ und „Relativierung“ durch (geschichtlichen) „Revisionismus“ - selbst die Justiz gebraucht bereits derartiges kommunistisches Vokabular! - erkennbar nicht ist. Das Rechtsgut, das durch diese Strafbestimmung geschützt ist, besteht demnach nicht im „öffentlichen Frieden“ oder in einem strafrechtlichen Menschenwürdeschutz, sondern ziemlich eindeutig „im abstrakt ideellen Gemeinrechtsgut“ der kollektiven Erinnerung.¹⁹⁵

Damit ist allerdings eine bestimmte staatlich vorgeschrieben „Erinnerung“ gemeint, deren Zwangscharakter als staatliche Anordnung mittels Strafrecht sich aufgrund der Überlegung ergibt: Wäre die strafrechtlich geschützte Erinnerung allgemein als besonders erinnerungsbedürftig akzeptiert, müßte sie strafrechtlich nicht geschützt werden! Da mit der strafrechtlich angeordneter „Erinnerung“ erkennbar eine Zivil- oder gar Staatsreligion etabliert werden soll, ist darauf hinzuweisen, daß von einer Demokratiekompatibilität einer derartigen Zivilreligion nur dann ausgegangen werden kann, wenn ihr Bekenntnisinhalt so

¹⁹³ Dies kann gut nachgelesen werden im zentralen Werk von *Liao Yiwu*, Träger der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2012, Fräulein Hallo und der Bauernkaiser. Chinas Gesellschaft von unten, 3. Auflage 2012; dabei ist nicht nur das Kapitel „Der alte Rechtsabweichler“, S. 198 ff. zur Lektüre zu empfehlen, sondern der maoistische „Kampf gegen rechts“ durchzieht die gesamte chinesische Verfolgungspolitik, die im Buch anhand von Interviews mit Betroffenen nachvollzogen werden kann.

¹⁹⁴ S. Zahlenangaben nach den VS-Berichten bei: <http://www.links-enttamt.net/?link=verfassungsschutz&id=8>

¹⁹⁵ So zu Recht *Milosz Matuschek*, Erinnerungsstrafrecht, 2012.

offen ist, daß sie fast allgemein akzeptiert werden kann. Dies ist erkennbar nur dann der Fall, wenn diese Zivilreligion eines strafrechtlichen Schutzes gerade nicht bedarf. Deshalb bedeutet § 130 StGB, dem damit implizit eine überverfassungsgesetzliche Bedeutung als internationale Existenzberechtigung der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt wird (und der damit im „volksdemokratischen“ Sinne ohne explizite Verfassungsänderung „irreversibel“ wird), die Abkehr von einer rechtsstaatlich konzipierten Demokratie. Die demokratische Herrschaftslegitimation wird durch eine zivilreligiöse ersetzt: Die Bundesrepublik Deutschland findet dann ihre Existenzberechtigung nicht mehr darin, den rechtsstaatlich konzipierten verfassungsrechtlichen Rahmen für das demokratische Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes darzustellen, sondern darin, im Wege herrschaftlicher Sinnstiftung / Geschichtslegitimation eine zivilreligiöse Bewältigungsgemeinschaft zu begründen.

Dämonokratie der Bewältigungsgemeinschaft

Die Zivilreligion des strafrechtlich angeordneten Erinnerungskults ersetzt das nach rechtsstaatlichen Kriterien als Abstammungsgemeinschaft (vgl. Artikel 116 GG) definierte Volk der Volksherrschaft, nämlich die Deutschen, zumindest auf ideologischer, zunehmend auch auf gewissermaßen biologischer Ebene (dies ist gemeint, wenn eine „bunte Republik“ d.h. hautfarbenpluralistische Gesellschaft propagiert wird), durch eine bekennende staatliche Erinnerungsgemeinschaft, deren wesentliche Herrschaftsform in der Dämonisierung der von dieser Erinnerungsgemeinschaft apartheitartig ausgegrenzten und zum Feind („Verfassungsfeind“) erklärten „Rechten“ besteht.

Die Dämonisierung zeigt sich in der offziösen, wenn nicht gar offiziellen bundesdeutschen Übernahme kommunistischer (linksextremistischer) Herrschaftsformeln: Da wendet sich der „Verfassungsschutz“ als bundesdeutsche Religionspolizei gegen „Revisionismus“ oder „revisionistisches Gedankengut“, wobei ihm aufgrund der Relativierungswirkung der bundesdeutschen Zivilreligion kaum bewußt ist, daß der Kampf gegen „Rechtsabweichler“¹⁹⁶ und „(Rechts-)Revisionisten“¹⁹⁷ im Kommunismus, insbesondere im Maoismus mit seinen Kampagnen gegen „Rechtsabweichler“ Millionen Opfer zur Folge hatte: Zuletzt kann dies im gerade ins Deutsche übersetzten Werk des Chinesen *Yang Jisheng*, „Grabstein - Mübei“. Die Große Chinesische Hungerkatastrophe 1958-1962, (dt.) 2012, nachgelesen werden, aus dem sich ergibt, daß die Millionen Hungertote vielleicht hätten verhindert werden können, wenn nicht die Kritiker, die vor der progressiven Landwirtschaftspolitik des großen Führers *Mao* gewarnt hatten, als „verkappte Rechtsabweichler“ und als „Relativisten“ (!) ausgeschaltet worden wären. Damit hatte sich das kommunistische System gegenüber Kritik immunisiert und die politisch induzierte Hungersnot mit Erscheinungen politisch motivierten Links-Kannibalismus konnte ungehindert als progressive Politik umgesetzt werden.

¹⁹⁶ Den in einem bestimmten Konzentrationslager eingesperrten und zahlreich zu Tode gebrachten „Rechtsabweichlern“ hat *Yang Xianhui* mit seinem Werk: **Die Rechtsabweichler von Jiabiangou. Berichte aus einem Umerziehungslager**, dt. 2009 ein literarisches Denkmal gesetzt; etwa 3000 Intellektuelle waren in dieses Lager deportiert worden. *Mao* war der Auffassung, daß sie sich zu weit „nach rechts“ bewegt hätten; damit wurde das Leben von ca. 500 000 Chinesen zerstört, die zur intellektuellen und politischen Elite Chinas gezählt hatten; trotz ihrer zahlreichen Ex-Maoisten findet dies die bundesdeutsche Staatsreligion nicht bewältigungsbedürftig!

¹⁹⁷ Zur Bekämpfung „revisionistischer Tendenzen“ in der Volksrepublik China, s. etwa *Yue Daiyun*, Als hundert Blumen blühen sollten, 1989, etwa S. 211; S. 220 zu „bürgerlich revisionistischen Standpunkten“; ergänzend s. die Werke von *Yang Xianhui* und des Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels von 2012, *Liao Yiwu*.

Da aber die bundesdeutsche Herrschaftsform wohl nicht als Gegenmodell zum gegenüber dem deutschen Nationalsozialismus sicherlich totalitäreren chinesischen Maoismus¹⁹⁸ konzipiert worden zu sein scheint, was auch die willkommene Integration von ehemaligen Maoisten in das bundesdeutsche Regierungssystem¹⁹⁹ erklären dürfte, darf dieses menschenverachtende kommunistische Vokabular „gegen Rechts“ bedenkenlos als zivilreligiöse Propagandaformel in den bundesdeutschen Polilekt übernommen werden. Der (staats-)religiöse Charakter dieses Hasses, der einem „Rechten“ in der zunehmend zivilreligiös fanatisierten Bundesrepublik Deutschland entgegenschlägt - man kann sogar von einer „latenten, jederzeit abrufbaren Pogrombereitschaft“²⁰⁰ sprechen - erkennt man nicht zuletzt daran, daß sich kirchliche Stellen diesen rechtsstaatswidrigen Fanatismus zu eigen machen: So bereitet es einem katholischen Pfarrer erkennbar große Schwierigkeiten, nicht in analoger Anwendung des bundesdeutschen Parteiengesetzes ein Ausschlußverfahren aus der Kirche gegen einen Parteivorsitzenden einleiten zu können, der nicht durch eine antikatholische Auffassung oder Verhaltensweise aufgefallen ist, sondern einer der staatlichen und „zivilgesellschaftlichen“ Dämonisierung unterfallenen Partei angehört.²⁰¹ Der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche, Präses *Schneider*, fordert von einer Ruderin „Umkehr und Buße“, weil sie mit einem „rechten“ Freund²⁰² liiert ist und dies nicht etwa, weil der Moralkodex der Kirche ein uneheliches Zusammenleben verbietet und deshalb baldige Eheschließung geboten wäre, sondern weil er ein Zusammenleben mit einer Person, die einer staatsreligiös dämonisierten Partei angehört (hat), zu verbieten scheint. Entfernt erinnert dies²⁰³ an den (für zahlreiche andere Fälle stehenden) Fall der Chinesin *Liu Xiling*, deren Ehe zerbrach, weil ihr Ehemann unter dem Status seiner Frau als „Rechte“ zu viele Nachteile zu erleiden hatte. Bei der bundesdeutschen Nachahmung der volkschinesischen Praxis eines Kampfes gegen rechts ist nicht ganz klar, ob der kirchliche Moralkodex nunmehr die Ehescheidung (bzw. - bei Katholiken - eine Nichtigkeitserklärung der Eheschließung) aus Gründen rechtsideologischer Unerwünschtheit des Partners gebieten würde: Beim deutschen Protestantismus, Agentur staatlicher Obrigkeit, wäre eine derartige Anpassung an die Zivilreligion²⁰⁴ durchaus zu erwarten, welche sich dann als offizielle Religion etablieren könnte (deren Spezialzweig dann die protestantischen Kirchen darstellen könnten).

Dieser zivilreligiöse „Kampf gegen Rechts“ mit seiner dämonisierenden Ausgrenzung und einer ideologie-politischen Apartheit ist dann in einer zentralen Weise gegen die

¹⁹⁸ S. die diesbezüglich Bewertung bei *Gerd Koenen*, Unsere kleine deutsche Kulturrevolution, in: *Ulrich Menzel*, a.a.O., S. 242 ff., 244.

¹⁹⁹ *Koenen*, ebenda charakterisiert den wohl überwiegenden Teil der 68er Linken als „maoistisch gestimmt“; s. dazu auch: <http://ef-magazin.de/2008/05/01/vergangenheitsbewaeltigung-sind-die-achtundsechziger-die-eigentlichen-neonazis>

²⁰⁰ So *Peter Priskil*, in den *Ketzerbriefen* 177 (November- / Dezember-Heft 2012), einem der wenigen linken Magazine, die ihre Maßstäbe auch zugunsten von rechts praktizieren; in dem Beitrag „Eine fortschrittliche „Rechte“ und eine rechte „Linke“ Marine Le Pen vs. Nathalie Arthaud“, macht der Verfasser den kulturellen Rückstand der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der französischen Zivilisation mehr als deutlich; eine derartige pogromartige Ausgrenzung von rechts, wie in der Bundesrepublik üblich, ist nämlich in Frankreich nicht denkbar.

²⁰¹ S. <http://www.sezession.de/29947/pfarrer-kauder-martin-machowecz-und-der-katholik-holger-afel.html>

²⁰² S. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article108514191/Praeses-Schneider-fordert-Reue-von-Nadja-Drygalla.html>

²⁰³ S. bei *Rainald Simon*, a. a. O., S. 261 f.

²⁰⁴ S. zur zivilreligiösen Anpassungen des Protestantismus generell:

<http://ef-magazin.de/2012/09/13/3691-kirche-und-staat-der-mut-der-zeitgeistritter>

sowie spezifisch zur neuen Obrigkeitshörigkeit, die sich allerdings nicht auf die deutsche, sondern auf die wirkliche Obrigkeit, nämlich die amerikanische ausrichtet, also als ultraoceanisch zu kennzeichnen ist:

<http://www.welt.de/print/wams/politik/article13372546/Mit-solchen-Feinden-kann-man-keinen-Frieden-schliessen.html> und

<http://ef-magazin.de/2012/08/28/3667-die-evangelische-kirche-bleibt-sich-treu-praeses-schneider-und-die-raeuberbande>

Menschenwürde gerichtet, womit sich ausgerechnet die Zivilreligion selbst rechtfertigt, wenn sie sich äußerst „mutig“ (da *Hitler* magisch immer noch regiert) gegen „menschenverachtende Ideologien“ (wozu der Internationalsozialismus etwa in Form des Maoismus wohl nicht zählt) und dergleichen wendet. Die zivilreligiöse Apartheid der Bundesrepublik Deutschland verkennt nämlich, daß bei ideologischen und politischen Ansichten nicht Gut und Böse gegenübersteht, sondern ein ideologisches Kontinuum besteht, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“ reicht,²⁰⁵ wobei sich - ebenfalls entgegen bundesdeutscher Bewältigungsideologie - insbesondere „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ als „fließend“²⁰⁶ darstellen konnten (bezogen auf die Zeit der Weimarer Republik) und wohl noch immer darstellen: Weshalb sich ja der bundesdeutsche Antifaschismus in seinem Kampf gegen rechts so realfaschistisch ausnimmt! Diese Erkenntnis eines ideologischen Kontinuums ist überhaupt nicht anrühlich, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und offensichtlich (zivilgesellschaftliche) „Verfassungsschützer“ einer entsprechenden Zivilreligion können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, die zu bekenntnisartigen Distanzierungen und seuchenpolizeiartigen Kontaktverboten aus Gründen einer ideologischen Apartheid führen müsse, weil man sonst von Staatswegen als der Verfassung (wesens-)fremd, also als andersartig, nämlich als „Extremist“ - ein Begriff mit erkennbar rassistischer und ideologiepolitisch „fremdenfeindlicher“ Konnotation - angesehen wird.

Gerade den kirchlichen Stellen, die sich an dieser permanenten bundesdeutschen ideologiepolitischen Menschenwürdeverletzung durch den „Kampf gegen rechts“ beteiligen, muß entgegengehalten werden, daß die mit der bundesdeutschen Zivilreligion einhergehende Dämonisierung und dabei der Identifizierung von Menschen mit dem „absolut Bösen“ zentral der kirchlichen Lehre entgegensteht und eine gnostische dualistische Häresie darstellt: „Bereits das Vierte Laterankonzil hat klar gemacht: Kein Mensch (d.h. auch nicht ein offensichtlich in zivilreligiöser Magie noch amtierender Adolf Hitler, *Anm.*) darf auf seine Untaten reduziert werden, jeder Täter bleibt immer Mensch und an sich gut geschaffen. Die böse Tat ist nicht gleichzusetzen mit der Bosheit, aus der sie kommt. Der Mensch (und zwar nicht nur als Rechter, sondern auch Linker und Mittist, *Anm.*) tut das Böse, aber er ist es nicht“²⁰⁷ d.h. auch ein *Hitler* ist danach nicht der Teufel - auch wenn dies etwa der „*Spiegel*“²⁰⁸ so meint. Auch die grundlegenden Theologie der bundesdeutschen Bewältigung, wie sie vor allem in der nicht vergehenden „Befreiungsrede“ eines Bundespräsidenten gefunden werden kann, ist mit der klassischen christlichen Theologie nicht zu vereinbaren: „Für einen ehemaligen Kirchentagspräsidenten erstaunlich, negiert Weizsäcker ungerührt, daß das Christentum Vergebung für begangene Sünden gewährt, sofern Schuld bekannt wurde und Reue und Buße geleistet wurde. Der Sünder wird aus seinem Status erlöst, wozu zweifellos auch gehört, die permanente Vergegenwärtigung der Schuld zu beenden, den Schmerz darüber abklingen zu lassen und die Geschichte tatsächlich Geschichte sein zu lassen.“²⁰⁹ Rechtsstaatliche Herrschaftsordnung besagt nichts anderes, welche deshalb etwa Tatstrafrecht und nicht auf Gesinnungen ausgerichtetes diskriminierendes Täterstrafrecht²¹⁰ praktiziert, zumal ansonsten die Menschenwürdegarantie für „Rechts“ - aufgrund des

²⁰⁵ So zu Recht *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 18.

²⁰⁶ So *Vogt*, ebenda, S. 22 unter Bezugnahme auf *Zeev Sternhell*.

²⁰⁷ S. *Ute Leimgruber*, Satan – der Schatten Gottes?, in: *Welt und Umwelt der Bibel*, Heft 2/2012 zum Thema Teufel und Dämonen. Verführer, Ankläger, Gegenspieler, S. 11 ff. S.13).

²⁰⁸ S. neben zahlreichen anderen Berichten und Schlagworten zuletzt den Titel der Ausgabe Nr. 44 / 29.10.2012: Des Teufels Feldmarschall. Hitlers Helfer, Hitlers Opfer.

²⁰⁹ So zu Recht: *Thorsten Hinz*, Eine Rede, die nicht vergehen will, in: *Junge Freiheit* vom 10.10.2012, S. 20.

grundgesetzlichen Gegenentwurfscharakters? - nicht mehr zur Anwendung gebracht werden dürfte.

Übergang zur religiösen Herrschaftsbegründung: Vor einer Islamisierung der Bundesrepublik?

Die Zivilreligion des staatliche verordneten Gedenkens mit verordneter Wahrheit und staatlicher Gesinnungsbestrafung²¹¹ erzwingt geradezu mit ihrer ideologie-politischen Dämonisierung rechter politischer Opposition notwendigerweise deshalb eine offene religiöse Herrschaftsbegründung, die gegen die rechtsstaatlich abgestützte Demokratie gerichtet ist, weil es zwar möglich ist, an Gott zu glauben und nicht gleichzeitig an den Teufel, aber es umgekehrt nicht möglich ist, an das absolut Böse (d.h. an das als „rechts“ fehlbewertete NS-Regime) und damit an den Teufel zu glauben, nicht aber an einen Gott (es sei denn, man macht dann gewissermaßen verfassungssatanisch den Teufel zur Gottheit). Die zivilreligiöse Aufwertung bzw. die Umwertung des gegen das Böse an sich, also gegen *Hitler* - der im übrigen sein Scheitern (als vorweggenommener bundesdeutscher Antifaschist?) darauf zurückgeführt hat, nicht auch den „Schlag gegen rechts“²¹² geführt zu haben - stehenden Grundgesetzes von einem weltlichen Rechtstext zu einem sakralen Text²¹³ quasi-religiöser Erinnerungspolitik, ein schon mit dem Konzept der staatlichen Werteordnung verbundener Vorgang, muß dabei nicht zur sofortigen Überwindung rechtsstaatlicher Formen von Demokratie führen. Diese Demokratie einer staatlich konstruierten Erinnerungsgemeinschaft wird dann allerdings zur Modalität der Zivilreligion und durch diese wie von selbst konditioniert, d.h. „relativiert“: Sofern der rechtsstaatliche „Formalismus“ von Demokratie zu „falschen“ Ergebnissen führt, die nach den Maßstäben der Zivilreligion entsprechend zu bewerten sind, kann dieser rechtsstaatliche „Formalismus“ bewältigungspolitisch nicht mehr hingenommen²¹⁴ werden, sondern muß ersetzt werden durch „Werte“, also durch eine unverschleierte religiöse Herrschaftsbegründung (zumal die volksdemokratische Ideologiestaatlichkeit als Alternative unwiderruflich diskreditiert sein müßte, wengleich die Bundesrepublik nicht als „Gegenentwurf“ dazu verstanden wird).

Für eine derartige offene religiöse Herrschaftsbegründung bietet sich derzeit allein der Islam²¹⁵ an. Dies dürfte die Ideologik staatlicher „Islamkonferenzen“ darstellen, mit denen eine „Integration von Muslimen“ (und nicht von wandernden Türken, Araber etc.) angestrebt wird und womit²¹⁶ nach amtlicher Intention der Islam mit dem Grundgesetz kompatibel gemacht werden soll (damit das Grundgesetz als sakraler Text das Verschwinden der Deutschen überlebt?). Der Islam hat dabei deshalb eine große Chance, sich letztlich zur

²¹⁰ In dieser Hinsicht wäre noch eine wirkliche Entnazifizierung im Sinne einer Rückkehr zur Strafrechtskonzeption des „Obrigkeitsstaates“ geboten, weil es die bundesdeutsche Strafjustiz immer noch nicht geschafft hat, sich völlig vom NS-Täterstrafrecht loszusagen, s. dazu *Gerhard Wolf*, Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?, in: *JuS* 1996, S. 189 ff.; die Gegenentwurfsbildung ist dabei wohl zum Zwecke eines Kampfes gegen rechts konzeptionell nicht voll gelungen!

²¹¹ S. dazu das Buch von *Hannes Hofbauer*, Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument, 2011

²¹² S. *Adolf Hitler*, 1945 zitiert bei *R. Zitelmann*, Hitler - Selbstverständnis eines Revolutionärs, 1987, S.457: „... aber leider haben wir dabei vergessen, den Schlag gegen rechts zu führen. Das ist unsere große Unterlassungssünde.“

²¹³ S. <http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig2rev.pdf>

²¹⁴ Letztlich beruht ja bereits die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption auf diesem religionspolitischen Ansatz, s. dazu die Beiträge zur Parteiverbotskritik in www.links-enttarnt.net Rubrik: Kampf ums Recht.

²¹⁵ S. <http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig3rev.pdf>

²¹⁶ S. <http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig4revfin.pdf>

Begründung einer religionspolitischen Herrschaftslegitimation durchzusetzen, weil der spezifische bundesdeutsche Erinnerungskult zu einer Re-Judäisierung des Christentums zwingt, was im Ergebnis schon theologisch auf den Islam als dominierender Lehre hinausläuft, da dieser wohl maßgebend aus dem durch die griechisch-römische Kulturtradition überwundenen Judentum (der Ebioniten) hervorgegangen sein dürfte. Bereits die zivilreligiöse halbamtliche Integrationsformel des „Abrahamismus“ begünstigt letztlich den Islam, versteht sich dieser doch als dessen eigentlicher Vertreter. Deshalb ist bemerkenswert, daß nunmehr Islamkritik von der bundesdeutschen Religionspolizei, dem ideologisch / zivilreligiös ausgerichteten „Verfassungsschutz“, als „verfassungsfeindlich“ ausgemacht²¹⁷ wird und Islamkritiker dementsprechend geheimdienstlich „beobachtet“²¹⁸ werden sollen. Dabei ist die staatliche „Argumentation“ bemerkenswert: „Das Bundesamt für Verfassungsschutz prüft derzeit intensiv, ob die muslimfeindliche Szene zum klassischen rechten Lager zählt. Indes bestätigt die Staatsanwaltschaft München das Ermittlungsverfahren (vermutlich nach dem zivilreligiösen Ideologiestrafrecht, *Anm.*) gegen PI-Autoren Michael Stürzenberger“. Verfolgt wird (noch?) nicht die „Islamfeindlichkeit“ an sich, sondern weil sie „rechts“ sein könnte! Entgegen Artikel 3 Absatz 3 GG verbietet nämlich die bundesdeutsche Dämonokratie „rechtes Gedankengut“!

Der Übergang vom zivilreligiösen „Kampf gegen Rechts“ zur Islamisierung kann zuletzt gut an der Staatszeremonie²¹⁹ und dem zivilgesellschaftlich anbefohlenen Strammstehen zugunsten von Opfern nachvollzogen werden, die vermutlich / vermeintlich von einer (natürlich rechten) NSU ermordet sein sollen: In dieser Gedenkszenierung für so etwas wie einen Mini-Holocaust, der dabei zivilreligiös mit dem Element „Multikulturalismus“ angereichert worden ist, kann zum einen die Verabschiedung von rechtsstaatlichen Gebot der Unschuldsumutung²²⁰ und damit des Verbots der staatlichen Vorverurteilung (es gab zur Zeit des staatlichen und zivilgesellschaftlich anbefohlenen Gedenkens keine gerichtlichen Feststellungen, daß die zivilreligiös passende Vermutung wirklich zutreffend ist) festgestellt werden. Dabei entschuldigten sich zum anderen Staatsorgane bei Angehörigen von Opfern, weil sie Muslime sind, die von Deutschen, also von „Rechten“ im Sinne einer als Fortsetzung des Holocaust imaginierten Weise ermordet wurden. „Der NSU wird auf eine quasi-mythische Ebene transformiert und dazu genutzt, den zivilreligiösen Holocaustbezug um das Element des Multikulturalismus zu ergänzen. Gleich im November 2011 legte der Bundestag eine Gedenkminute für die Mordopfer ein, und die Kanzlerin sprach von einer „Schande für Deutschland“. Auf der zentralen Gedenkfeier im Februar 2012 wurden die Opfer der Mordserie faktisch als Blutzeugen und Stifter eines neuen Gründungsmythos geheiligt. Zu diesem Zweck wurden für die zehn Toten zwölf Kerzen entzündet. Zwölf ist in der griechischen Mythologie und im christlich-jüdischen Religionskreis eine magische Zahl, die Zahl der Vollkommenheit. Das himmlische Jerusalem, das in der Offenbarung des Johannes auf die Apokalypse folgt, hat zwölf Tore, die die Namen von zwölf Engeln tragen. Die zwölf Grundsteine seiner Mauer sind aus zwölf verschiedenen Edelsteinen gefertigt, und sie tragen die Namen der zwölf Apostel des Lammes. FAZ-Redakteur Christian Geyer floß bei dem Versuch, aus der sakralen Inszenierung die politische Moral und Nutzenanwendung abzuleiten,

²¹⁷ S. dazu den Beitrag des Verfassers zur Islamkritik als Verfassungsgebot:

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=48>

²¹⁸ S. <http://www.fr-online.de/politik/-politically-incorrect--bundesverfassungsschutz-will-pi-ueberpruefen,1472596,11399766.html>

²¹⁹ S. dazu: <http://www.sezession.de/30328/der-politische-sinn-der-gedenkveranstaltung.html> und <http://www.sezession.de/30663/die-rituale-der-globalistischen-religion.html> und

<http://www.sezession.de/30278/geschmackloses-aus-dem-land-der-tater.html>

²²⁰ S. dazu zuletzt *Thorsten Hinz*, **Wenn alle einer Meinung sind**. Im Gleichschritt: Behörden, Politik, Medien und der „National-sozialistische Untergrund“, in: *Junge Freiheit* vom 09.11.2012, S. 17.

purere Edelkitsch aus der Feder: „Die elfte Kerze war allen bekannten und unbekanntem Opfern rechtsextremistischer Gewalt gewidmet, und erst die zwölfte stand, wenn man so will, für die freiheitlich-demokratische Gesamtgesellschaft: als ‘Hoffnung für die Zukunft’.“²²¹ Diese „Zukunft“ besteht nach den zivilreligiösen Vorgaben, wonach für den *FAZ*-Redakteur *Hefty* das anbefohlene Gedenken als „Markstein im Zusammenwachsen der Bevölkerung Deutschlands“²²² firmiert darin, daß das zivilreligiöse Gemeinschaftsgefühl der Bewältigungsgemeinschaft die einheimische „Bevölkerung“ (ehemals: Volk), für die derzeit noch der „Nazi“ steht, rechtsstaatswidrig ausgrenzt.

Dies erklärt, warum die von Anhängern des Islam zur Durchsetzung der muslimisch geprägten Parallelgesellschaft erfolgten „Ehrenmorde“²²³ natürlich keine bundesdeutsche Staatszeremonie mit „zivilgesellschaftlich“ angeordneter Zwangsgedenkminute verdienen, womit auch klar ist, wem der religionspolitische Vorrang gebührt, d.h. was staatszeremoniell als gedenkwürdig angesehen werden muß und was nicht: Damit wird die Parallelgesellschaft zur eigentlich Gesellschaft und verdrängt das bislang rechtsstaatlich organisierte Staatswesen. Platzumbenennungen mit türkisch-moselmischen Namen („Halit-Yozgat-Platz“ in Kassel) als zivilreligiöser Vollzug markieren dann den Übergang von der bundesdeutschen Zivilreligion zur offen religiös begründeten islamischen Herrschaftslegitimation. Damit würde sich dann die (dann ehemalige?) Bundesrepublik Deutschland wieder in das Normalschema der Menschheitsentwicklung einordnen,²²⁴ nämlich in die religiöse Herrschaftsbegründung: Gegen diese Art von Herrschaftsbegründung war jedoch die zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählende Rechtsstaatskonzeption gerichtet: Ein hoher Preis, nämlich die Rückkehr zur religiösen Despotie, der langfristig für den zivilreligiösen „Kampf gegen rechts“, also für die bundesdeutsche Dämonokratie bezahlt²²⁵ werden müßte!

Hinweis der Reaktion:

Beim vorliegend online gestellten Text handelt es sich um eine überarbeitete, insbesondere mit dem Nachtrag 2012 versehene Fassung des Kapitels I von Teil B des Alternativen Verfassungsschutzberichts. Die ursprüngliche Fassung dieses Kapitels ist in der Buchausgabe des Alternativen Verfassungsschutzberichts auf den Seiten 27 bis 60 zu finden.

Der *Alternative VS-Bericht* wurde vom *Institut für Staatspolitik* veröffentlicht und umfaßt 580 Seiten. Es sind noch einige Exemplare vorhanden, die [hier bestellt werden können](#)

²²¹ So unübertroffen *Thorsten Hinz* in seinem bereits angeführten Beitrag in der *Jungen Freiheit* vom 09. 11.2012.

²²² Zitiert bei *Thorsten Hinz* ebenda.

²²³ S. *NJW* Heft 36 / 2011, S. 12 vom *Max-Planck-Institut für nationales und internationales Strafrecht* sind für den Zeitraum 1996 und 2005 in 78 Fällen 109 Opfern eruiert worden - bei großer Dunkelziffer.

²²⁴ <http://www.etalpe.org/fileadmin/PDF/BRDRRelig1rev.pdf>

²²⁵ Der Verfasser weist zu seiner eigenen Überzeugung im Schlußteil (5. Teil) der Staatlichen Transzendent in der Bundesrepublik Deutschland nach, daß allein die Besinnung auf den Nationalstaat bzw. der Nationalismus der Islamisierung als Rückkehr zur religiösen Despotie entgegensteht.